



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/18

119/ME

DVR: 0000078

Grp. I / Anz. 25

GZ. 00 0116/4-III/18/03/25/

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1471
Internet:
Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz – FKG) erlassen wird sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 18. Februar 2004 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

17. Dezember 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Baran

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz - FKG) erlassen wird sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Hinweis auf die Umsetzung von Richtlinien
Artikel 2	Finanzkonglomeratengesetz - FKG
Artikel 3	Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 4	Änderungen des Bankwesengesetzes
Artikel 5	Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes
Artikel 6	Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Artikel 1

Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 035 vom 11. 2. 2003, S 1) in österreichisches Recht umgesetzt.

Artikel 2

Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz - FKG)

KAPITEL I

ZIEL UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ziel

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats. Die Beaufsichtigung nach den Branchenvorschriften bleibt durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes gelten folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Kreditinstitut“ ist
 - a) ein Kreditinstitut im Sinne des Art. 1 Z 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2000/12/EG (ABl. Nr. L 126 vom 26. Mai 2000, S 1), sowie
 - b) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Art. 1a Z 2 der Richtlinie 85/611/EWG (ABl. Nr. L 41 vom 13. Februar 2002, S. 35) oder ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG eine Zulassung benötigen würde, wenn sich sein Sitz in einem Vertragsstaat befände.
2. „Versicherungsunternehmen“ ist ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 1 lit. b der Richtlinie 98/78/EG (ABl. Nr. L 330 vom 5. Dezember 1998, S 1).
3. „Wertpapierfirma“ ist eine Wertpapierfirma im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/22/EWG (ABl. Nr. L 141 vom 11. Juni 1993, S 27) einschließlich der in Art. 2 Z 4 der Richtlinie 93/6/EWG (ABl. Nr. L 141 vom 11. Juni 1993, S 1) genannten Unternehmen.
4. „Rückversicherungsunternehmen“ ist ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Art. 1 lit. c der Richtlinie 98/78/EG.
5. „Beaufsichtigte Unternehmen“ sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, inländische Rückversicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen.
6. „Branchenvorschriften“ sind die Rechtsvorschriften, mit welchen die Bankenaufsicht, die Versicherungsaufsicht und die Wertpapieraufsicht geregelt werden.
7. „Finanzbranche“ ist eine Branche, die eine oder mehrere der nachstehenden Unternehmen umfasst:
 - a) Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten im Sinne des Art. 1 Z 5 und 23 der Richtlinie 2000/12/EG sowie Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute im Sinne des Art. 1 Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG (Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche),
 - b) Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 98/78/EG (Versicherungsbranche).

Unter Anteil einer Finanzbranche ist der Durchschnitt aus dem Anteil der Bilanzsumme dieser Branche an der Bilanzsumme aller Finanzunternehmen der Gruppe und dem Anteil der Solvabilitätsanforderung dieser Branche an den Solvabilitätsanforderungen aller Finanzunternehmen der Gruppe zu verstehen.

8. „Finanzunternehmen“ sind Unternehmen einer Finanzbranche.
9. „Mutterunternehmen“ ist ein Mutterunternehmen im Sinne des § 244 HGB sowie jedes andere Unternehmen, das tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt.
10. „Tochterunternehmen“ ist ein Tochterunternehmen im Sinne des § 244 HGB sowie jedes andere Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausübt; alle Tochterunternehmen von Tochterunternehmen werden ebenfalls als Töchter dieses Mutterunternehmens angesehen.
11. „Beteiligung“ ist eine Beteiligung im Sinne des § 228 Abs. 1 und 2 HGB an einem anderen Unternehmen oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 vH der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen.
12. „Gruppe“ ist eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG (ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S 1) verbunden sind.
13. „Enge Verbindung“ ist eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch
 - a) Beteiligung, worunter das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 vH der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen zu verstehen ist oder
 - b) Kontrolle, worunter die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen zu verstehen ist; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.
14. „Finanzkonglomerat“ ist eine Gruppe, die folgende Bedingungen erfüllt:
 - a) An der Spitze der Gruppe steht ein beaufsichtigtes Unternehmen oder mindestens eines der Tochterunternehmen in der Gruppe ist ein beaufsichtigtes Unternehmen.
 - aa) Steht an der Spitze der Gruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen, so muss es sich dabei entweder um das Mutterunternehmen eines Unternehmens der Finanzbranche, ein Unternehmen, das eine Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche hält, oder ein Unternehmen, das mit einem Unternehmen der Finanzbranche durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist, handeln.
 - ab) Steht an der Spitze der Gruppe kein beaufsichtigtes Unternehmen, so muss die Gruppe, in welche gemischte Finanzholdinggesellschaften einzubeziehen sind, im Sinne des § 3 Abs. 1 vorwiegend in der Finanzbranche tätig sein.
 - b) Mindestens eines der Unternehmen der Gruppe ist ein Unternehmen der Versicherungsbranche und mindestens eines ist ein Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche.
 - c) Sowohl die konsolidierte oder aggregierte Tätigkeit der in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe als auch die konsolidierte oder aggregierte Tätigkeit der in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe sind jeweils als erheblich im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 anzusehen.
15. „Gemischte Finanzholdinggesellschaft“ ist ein nicht der Aufsicht unterliegendes Mutterunternehmen, das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in den Vertragsstaaten ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet.
16. „Zuständige Behörden“ sind die Behörden der Vertragsstaaten, die mit der Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen auf Einzel- oder auf Gruppenebene betraut sind.
17. „Relevante zuständige Behörden“ sind
 - a) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, die mit der branchenbezogenen Gruppenaufsicht der jeweiligen beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats betraut sind,
 - b) der gemäß Art. 10 der Richtlinie 2002/87/EG (ABl. Nr. L 035 vom 11. Februar 2003, S 1) bestimmte Koordinator, wenn dies eine andere Behörde als unter lit. a ist,

- c) sonstige zuständige Behörden, die nach Ansicht der FMA ebenfalls betroffen sind; hierbei ist namentlich dem Marktanteil der beaufsichtigten Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten - insbesondere wenn dieser mehr als 5 vH beträgt - sowie dem Gewicht der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen beaufsichtigten Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats Rechnung zu tragen.
18. „Gruppeninterne Transaktionen“ sind alle Transaktionen, bei denen beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Gruppe oder auf den Unternehmen der Gruppe durch enge Verbindungen verbundene natürliche oder juristische Personen stützen, unabhängig davon, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher und auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Basis geschieht.
19. „Risikokonzentration“ sind alle mit Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die groß genug sind, um die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats zu gefährden, wobei die Ausfallgefahr durch ein Kreditrisiko im Sinne des § 2 Z 57 BWG, ein Anlagerisiko, ein Versicherungsrisiko, ein Marktrisiko, durch sonstige Risiken oder durch eine Kombination dieser Risiken oder durch Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken bedingt sein kann.
20. „Vertragsstaat“ ist ein Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört.
21. „Zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen“ sind beaufsichtigte Unternehmen, die gemäß § 5 der zusätzlichen Beaufsichtigung nach diesem Bundesgesetz unterliegen.

Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats

§ 3. (1) Eine Gruppe ist im Sinne des § 2 Z 14 sublit. ab vorwiegend in der Finanzbranche tätig, wenn der Anteil der Bilanzsumme der Finanzunternehmen und gemischten Finanzholdinggesellschaften dieser Gruppe an der Bilanzsumme der Gruppe insgesamt mehr als 40 vH beträgt.

(2) Die branchenübergreifenden Tätigkeiten sind als erheblich im Sinne des § 2 Z 14 lit. c anzusehen, wenn der Anteil jeder Finanzbranche mehr als 10 vH beträgt.

(3) Es ist auch dann von erheblichen branchenübergreifenden Tätigkeiten im Sinne von § 2 Z 14 lit. c auszugehen, wenn die Bilanzsumme der in der Gruppe mit dem geringeren Anteil vertretenen Finanzbranche 6 Mrd. EUR übersteigt. Erreicht die Gruppe den in Abs. 2 genannten Schwellenwert nicht, jedoch den im ersten Satz genannten, kann die FMA mit Zustimmung der anderen relevanten zuständigen Behörden entscheiden, dass die Gruppe nicht als Finanzkonglomerat anzusehen ist oder die §§ 9, 10 oder 11 keine Anwendung finden, wenn sie der Ansicht ist, dass die Einbeziehung dieser Gruppe in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes oder die Anwendung derartiger Bestimmungen nicht erforderlich ist oder für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung unangebracht oder irreführend wäre. Hierbei sind beispielsweise folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Der Anteil der in der Gruppe mit dem geringeren Anteil vertretenen Finanzbranche beträgt nicht mehr als 5 vH oder
2. der Marktanteil des Finanzkonglomerats beträgt - gemessen an der Bilanzsumme in der Banken- oder der Wertpapierdienstleistungsbranche und an den in der Versicherungsbranche gebuchten Bruttobeiträgen - in keinem Vertragsstaat mehr als 5 vH.

Entscheidungen nach diesem Absatz sind den anderen zuständigen Behörden mitzuteilen.

(4) Für die Anwendung der Abs. 1, 2 und 3 kann die FMA mit Zustimmung der anderen relevanten zuständigen Behörden entscheiden,

1. ein Unternehmen in den in § 6 Abs. 6 genannten Fällen bei der Berechnung der Anteile nicht zu berücksichtigen;
2. die Einhaltung der Schwellenwerte nach Abs. 1 und 2 in drei aufeinander folgenden Jahren zu berücksichtigen, um einen plötzlichen Wechsel der geltenden Regelung zu vermeiden.

(5) Für die Anwendung der Abs. 1 und 2 kann die FMA, abweichend von § 2 Z 7, in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der anderen relevanten zuständigen Behörden das Kriterium der Bilanzsumme durch die Ertragsstruktur oder bilanzunwirksame Tätigkeiten ersetzen oder ergänzen, wenn diese Parameter ihrer Auffassung nach für die Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung nach diesem Bundesgesetz besonders aussagekräftig sind.

(6) Sinken bei einem Finanzkonglomerat, das bereits einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, die Anteile gemäß den Abs. 1 und 2 unter 40 vH bzw. 10 vH, so werden für die Anwendung dieser Absätze in den drei darauf folgenden Jahren die Schwellen auf 35 vH bzw. 8 vH herabgesetzt. Sinkt ferner bei einem Finanzkonglomerat, das bereits einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, die Bilanzsumme

der in der Gruppe mit dem geringeren Anteil vertretenen Finanzbranche unter 6 Mrd. EUR, so wird für die Anwendung von Abs. 3 in den drei darauf folgenden Jahren der Betrag auf 5 Mrd. EUR herabgesetzt. Während des in diesem Absatz genannten Zeitraums kann die FMA mit Zustimmung der anderen relevanten zuständigen Behörden beschließen, dass die in diesem Absatz genannten niedrigeren Schwellenwerte oder niedrigeren Beträge nicht mehr angewendet werden, wenn die Gruppe die höheren Schwellenwerte oder höheren Beträge voraussichtlich nicht wieder erreichen wird.

(7) Bei den Berechnungen gemäß Abs. 1 bis 6 in Verbindung mit § 2 Z 7, die auf die Bilanzsumme Bezug nehmen, wird von der anhand der Jahresabschlüsse ermittelten aggregierten Bilanzsumme der Unternehmen der Gruppe ausgegangen. Für die Berechnung werden Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, in Höhe des Betrags ihrer Bilanzsumme berücksichtigt, der dem von der Gruppe gehaltenen aggregierten verhältnismäßigen Anteil entspricht. Liegt allerdings ein konsolidierter Abschluss vor, so ist dieser anstelle der aggregierten Bilanzsumme zu verwenden; die nicht konsolidierten Unternehmen des Finanzkonglomerates sind auf Grund der Einzelabschlüsse zusätzlich zu berücksichtigen. Die Solvabilitätsanforderungen gemäß den Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Z 7 werden gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften berechnet.

(8) Die FMA hat auf Anfrage einer anderen relevanten zuständigen Behörde entsprechend Abs. 3, 4 und 6 letzter Satz ihre Zustimmung zu erteilen, wenn sie der Ansicht ist, dass die in Abs. 3, 4 und 6 letzter Satz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ermittlung eines Finanzkonglomerats

§ 4. (1) Die Finanzunternehmen haben zu überprüfen, ob sie ein zusätzlich beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne des § 5 darstellen. Sind sie der Ansicht, dass dies zutrifft oder nicht mehr zutrifft, so haben sie dies der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die FMA hat anhand der §§ 2, 3 und 5 festzustellen, ob eine Gruppe ein Finanzkonglomerat ist, welches in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt. Zu diesem Zweck hat sie mit den zuständigen Behörden, die die der Gruppe angehörenden beaufsichtigten Unternehmen zugelassen haben, erforderlichenfalls zusammenzuarbeiten. Gelangt die FMA zu der Auffassung, dass ein von ihr zugelassenes beaufsichtigtes Unternehmen einer Gruppe angehört, die ein Finanzkonglomerat sein könnte, welches noch nicht als solches eingestuft wurde, so teilt sie dies den anderen zuständigen Behörden mit.

(3) Die FMA hat das Mutterunternehmen an der Spitze einer Gruppe oder - in Ermangelung eines solchen - das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme in der in der Gruppe mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche davon zu unterrichten, dass die Gruppe als Finanzkonglomerat eingestuft wurde. Die FMA hat ferner die zuständigen Behörden, die beaufsichtigte Unternehmen der Gruppe zugelassen haben, und die Kommission zu informieren.

KAPITEL II

ZUSÄTZLICHE BEAUFSICHTIGUNG

ABSCHNITT 1

ANWENDUNGSBEREICH

§ 5. (1) Folgende Unternehmen unterliegen einer zusätzlichen Beaufsichtigung durch die FMA nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes:

1. inländische beaufsichtigte Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats,
2. inländische beaufsichtigte Unternehmen, deren Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in den Vertragsstaaten ist, bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Mindestens zwei beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz in den Vertragsstaaten haben als Mutterunternehmen ein und dieselbe gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in Österreich und eines dieser Unternehmen wurde von der FMA nach den einschlägigen Branchenvorschriften zugelassen.
 - b) An der Spitze des Finanzkonglomerats stehen mindestens zwei gemischte Finanzholdinggesellschaften, die ihren Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten haben, in jedem dieser Vertragsstaaten befindet sich ein beaufsichtigtes Unternehmen, wobei diese Unternehmen in ein und derselben Finanzbranche tätig sind, und das inländische beaufsichtigte Unternehmen weist die höchste Bilanzsumme auf.
 - c) An der Spitze des Finanzkonglomerats stehen mindestens zwei gemischte Finanzholdinggesellschaften, die einen Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten haben, in jedem dieser Vertrags-

staaten befindet sich ein beaufsichtigtes Unternehmen, wobei diese Unternehmen in verschiedenen Finanzbranchen tätig sind, und das inländische beaufsichtigte Unternehmen gehört der in der Gruppe mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche an.

- d) Mindestens zwei beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz in den Vertragsstaaten haben als Mutterunternehmen ein und dieselbe gemischte Finanzholdinggesellschaft, keines dieser Unternehmen wurde im Vertragsstaat des Sitzes der gemischten Finanzholdinggesellschaft zugelassen und das inländische beaufsichtigte Unternehmen weist die höchste Bilanzsumme in der in der Gruppe mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche auf.
3. inländische beaufsichtigte Unternehmen, die mit einem anderen Unternehmen der Finanzbranche durch eine Beziehung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden sind, wenn das inländische beaufsichtigte Unternehmen die höchste Bilanzsumme in der in der Gruppe mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche aufweist,
4. inländische beaufsichtigte Unternehmen, deren Mutterunternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten ist, vorbehaltlich des Abs. 5 und bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:
- a) Sämtliche beaufsichtigte Unternehmen innerhalb der Vertragsstaaten haben ihren Sitz im Inland.
 - b) Die beaufsichtigten Unternehmen haben ihren Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten und sind in ein und derselben Finanzbranche tätig, wobei das inländische beaufsichtigte Unternehmen die höchste Bilanzsumme aufweist.
 - c) Die beaufsichtigten Unternehmen haben ihren Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten und sind in verschiedenen Finanzbranchen tätig, wobei das inländische beaufsichtigte Unternehmen der in der Gruppe mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche angehört.

(2) Ist ein Finanzkonglomerat nach Abs. 1 Untergruppe eines anderen Finanzkonglomerats, an dessen Spitze ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat steht, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. Ist ein Finanzkonglomerat nach Abs. 1 Untergruppe eines anderen Finanzkonglomerats nach Abs. 1, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur auf letzteres anzuwenden.

(3) Bestehen Beteiligungen an einem oder mehreren beaufsichtigten Unternehmen oder Kapitalbeziehungen zu solchen Unternehmen oder wird auch ohne eine Beteiligung oder Kapitalbeziehung ein erheblicher Einfluss auf solche Unternehmen ausgeübt, ohne dass einer der in den Abs. 1 und 2 genannten Fälle vorliegt, so entscheidet, wenn das inländische beaufsichtigte Unternehmen die höchste Bilanzsumme in der in der Gruppe mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche aufweist, die FMA mit Zustimmung der jeweils zuständigen Behörden, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Beaufsichtigung nach diesem Bundesgesetz vorzusehen ist, wie wenn die beaufsichtigten Unternehmen ein Finanzkonglomerat bilden würden. Für diese Entscheidung sind die der zusätzlichen Beaufsichtigung zugrundeliegenden Ziele maßgeblich. Damit die zusätzliche Beaufsichtigung Anwendung finden kann, muss mindestens eines der Unternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen sein und müssen die in § 2 Z 14 lit. b und c genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(4) Wenn dies unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats und des relativen Gewichts seiner Tätigkeiten in verschiedenen Staaten geboten erscheint, kann der Bundesminister für Finanzen, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarung abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 2002/87/EG mit anderen Vertragsstaaten regeln, welche Behörde die zusätzliche Beaufsichtigung auszuüben hat. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den betroffenen Behörden der anderen Vertragsstaaten und der FMA herzustellen und gegebenenfalls dem Unternehmen, das ohne den Abschluss dieser Vereinbarung der zusätzlichen Beaufsichtigung durch die FMA unterliegen würde, die Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen. Die FMA hat die inländischen beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerates über das Zustandekommen und den Wegfall einer derartigen Vereinbarung schriftlich zu informieren. Ist eine ausländische Behörde für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständig, so hat das Unternehmen, das ohne Abschluss der Vereinbarung der zusätzlichen Beaufsichtigung durch die FMA unterliegen würde, während des Bestehens der Vereinbarung die Pflichten gemäß diesem Bundesgesetz gegenüber dieser Behörde zu erfüllen.

(5) Abs. 1 Z 4 findet keine Anwendung, wenn die beaufsichtigten Unternehmen, deren Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, von der zuständigen Drittlandsbehörde in einem Maß zusätzlich beaufsichtigt werden, das der zusätzlichen Aufsicht nach diesem Bundesgesetz gleichwertig ist. Die FMA nimmt eine diesbezügliche Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines in einem Vertragsstaat zugelassenen beaufsichtigten Unternehmens oder von sich aus vor. Sie hat die anderen zuständigen Behörden zu konsultieren und gegebenenfalls maßgebliche Orientierungen, die

der Finanzkonglomeratausschuss im Einklang mit Art. 21 Abs. 5 der Richtlinie 2002/87/EG erstellt hat, zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat sie den Ausschuss zu konsultieren, bevor sie entscheidet.

(6) Die FMA hat auf Anfrage einer anderen zuständigen Behörde entsprechend Abs. 3 ihre Zustimmung zu erteilen, wenn sie der Ansicht ist, dass die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

ABSCHNITT 2

FINANZLAGE

Angemessene Eigenmittelausstattung

§ 6. (1) Unbeschadet der Branchenvorschriften unterliegt die angemessene Eigenmittelausstattung der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 und der §§ 7 und 8 einer zusätzlichen Beaufsichtigung.

(2) Die zusätzliche Eigenmittelanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats kann nach folgenden Methoden erfolgen:

1. Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses,
2. Abzugs- und Aggregationsmethode,
3. Buchwert/Anforderungsabzugsmethode.

Die FMA kann eine Kombination dieser Methoden zulassen.

(3) Die FMA hat nach Konsultation der anderen relevanten zuständigen Behörden sowie nach Anhörung des zusätzlich beaufsichtigten Unternehmens zu entscheiden, welche Methode das Finanzkonglomerat anzuwenden hat. Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats kein beaufsichtigtes Unternehmen, ist die Anwendung jeder der in Abs. 2 genannten Methoden zulässig.

(4) Das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen hat sicherzustellen, dass auf Finanzkonglomeratsebene jederzeit Eigenmittel mindestens in der nach den §§ 7 und 8 ermittelten Höhe vorhanden sind. Die FMA hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen. Unbeschadet dessen hat das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen die Berechnung der auf Finanzkonglomeratsebene erforderlichen Höhe der Eigenmittelausstattung einmal jährlich zum Bilanzstichtag vorzunehmen und der FMA mit dem Jahresabschluss die Ergebnisse der Berechnungen und die für die Berechnung maßgeblichen Angaben vorzulegen.

(5) In die Berechnung der auf Finanzkonglomeratsebene erforderlichen Eigenmittelausstattung sind sämtliche Finanzunternehmen und gemischten Finanzholdinggesellschaften des Finanzkonglomerats einzubeziehen. Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Tochterunternehmen, das eine Eigenmittelunterdeckung aufweist, oder um ein unbeaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche, das eine fiktive Eigenmittelunterdeckung aufweist, so ist unabhängig von der gewählten Methode diese Solvabilitätslücke des Tochterunternehmens bei der Berechnung in voller Höhe zu berücksichtigen. Beschränkt sich die Haftung des einen Kapitalanteil haltenden Mutterunternehmens nach Auffassung der FMA in diesem Fall ausschließlich und unmissverständlich auf diesen Kapitalanteil, so kann sie zulassen, dass die unzureichende Solvabilität des Tochterunternehmens anteilig berücksichtigt wird. Wenn zwischen Unternehmen eines Finanzkonglomerats keine Kapitalbeziehungen bestehen, legt die FMA nach Konsultation der anderen relevanten zuständigen Behörden den zu berücksichtigenden Anteil anhand der Haftung fest, die sich aus den bestehenden Beziehungen ergibt.

(6) Die FMA kann entscheiden, ein bestimmtes Unternehmen nicht in die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung einzubeziehen, wenn

1. das Unternehmen sich in einem Drittland befindet, in dem rechtliche Hindernisse der Übermittlung der notwendigen Informationen entgegenstehen; davon unberührt bleiben § 4 Abs. 6 Z 6 VAG und § 5 Abs. 1 Z 4 BWG; in diesem Fall ist jedoch der Beteiligungsbuchwert in Abzug zu bringen;
2. das Unternehmen für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung nur von untergeordneter Bedeutung ist; mehrere Unternehmen können aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden, wenn sie insgesamt betrachtet nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind;
3. die Einbeziehung des Unternehmens für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung ungeeignet oder irreführend wäre; in diesem Fall hat die FMA - außer im Dringlichkeitsfall - vor ihrer Entscheidung die anderen relevanten zuständigen Behörden zu hören.

Wenn die FMA ein Unternehmen aus einem der in Z 2 und 3 genannten Gründe nicht einbezieht, so hat das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen den zuständigen Behörden auf Anfrage alle Informationen zu erteilen, die ihnen die Beaufsichtigung dieses Unternehmens erleichtern.

§ 7. (1) Die Mehrfachberücksichtigung von Bestandteilen, die auf Ebene des Finanzkonglomerats als Eigenmittel ausgewiesen werden können (Mehrfachbelegung von Eigenmittel), und jede unangemessene gruppeninterne Eigenmittelschöpfung sind auszuschließen. Um den Ausschluss der Mehrfachbelegung von Eigenmittel und gruppeninterner Eigenmittelschöpfung zu gewährleisten, sind die einschlägigen Grundsätze der betreffenden Branchenvorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen an die in einem Finanzkonglomerat vertretenen Finanzbranchen sind die Eigenmittelbestandteile gemäß den entsprechenden Branchenvorschriften heranzuziehen. Ist die Eigenmittelausstattung auf Ebene des Finanzkonglomerats unzureichend, so dürfen bei der Überprüfung der Erfüllung der zusätzlichen Solvabilitätsanforderungen nur Bestandteile, die nach allen Branchenvorschriften als Eigenmittel zulässig sind („branchenübergreifendes Eigenmittel“), berücksichtigt werden.

(3) Sind bestimmte Eigenmittelbestandteile, die als branchenübergreifende Eigenmittel berücksichtigt werden könnten, den Branchenvorschriften zufolge nur beschränkt als Eigenmittel zulässig, gelten diese Beschränkungen bei der Berechnung der Eigenmittel auf Finanzkonglomeratsebene entsprechend.

(4) Bei der Berechnung der Eigenmittel auf Finanzkonglomeratsebene ist darüber hinaus zu berücksichtigen, ob die Eigenmittel den Zielen der Eigenmittelvorschriften entsprechend ohne weiteres von einer juristischen Person der Gruppe an die andere übertragbar und in allen Teilen der Gruppe verfügbar sind.

§ 8. (1) Für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 gilt Folgendes:

1. Die Eigenmittel und die Eigenmittelanforderungen an die einbezogenen Unternehmen des Finanzkonglomerats sind nach den entsprechenden Branchenvorschriften zu errechnen.
2. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird nach der Methodik des konsolidierten Abschlusses berechnet.
3. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung ist die Differenz zwischen
 - a) den aufgrund der Methodik des konsolidierten Abschlusses errechneten Eigenmitteln des Finanzkonglomerats, wobei die gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können,
 - und
 - b) der Summe der Solvenzanforderungen an die jeweiligen in der Gruppe vertretenen Finanzbranchen; diese Solvenzanforderungen werden nach den jeweiligen Branchenvorschriften errechnet.
4. Für unbeaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche, die nicht in die oben erwähnten Berechnungen der branchenbezogenen Solvabilitätsanforderungen einbezogen werden, wird eine fiktive Solvabilitätsanforderung ermittelt.
5. Die Differenz darf nicht negativ sein.

Die nicht konsolidierten Unternehmen des Finanzkonglomerates sind auf Grund einer anderen Methode zu berücksichtigen.

(2) Für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 gilt folgendes:

1. Bei der Berechnung ist der Anteil des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das eine Beteiligung an einem anderen einbezogenen Unternehmen der Gruppe hält, zu berücksichtigen. Unter Anteil ist der Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von diesem Unternehmen gehalten wird, zu verstehen.
2. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet.
3. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung ist die Differenz zwischen
 - a) der Summe der Eigenmittel jedes beaufsichtigten und unbeaufsichtigten der Finanzbranche angehörenden Unternehmens des Finanzkonglomerats, wobei die gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können,
 - und
 - b) der Summe aus den Solvenzanforderungen an jedes beaufsichtigte und unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen der Gruppe, die gemäß den einschlägigen branchenspezifischen Vorschriften errechnet werden, und dem Buchwert der Beteiligungen an anderen Unternehmen der Gruppe.

4. Für unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen wird eine fiktive Solvabilitätsanforderung ermittelt. Eigenmittel- und Solvabilitätsanforderungen werden anteilmäßig gemäß Z 1 und § 6 Abs. 5 berücksichtigt.
 5. Die Differenz darf nicht negativ sein.
- (3) Für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 gilt folgendes:
1. Bei der Berechnung ist der Anteil des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das eine Beteiligung an einem anderen einbezogenen Unternehmen der Gruppe hält, zu berücksichtigen. Unter Anteil ist der Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von diesem Unternehmen gehalten wird, zu verstehen.
 2. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet.
 3. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung ist die Differenz zwischen
 - a) den Eigenmitteln des Mutterunternehmens oder des Unternehmens an der Spitze des Finanzkonglomerats, wobei die gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können,
 - und
 - b) der Summe aus der Solvenzanforderung, an das unter lit. a genannte Mutterunternehmen oder an das Unternehmen an der Spitze und - je nachdem welcher Wert der höhere ist - dem Buchwert der Beteiligungen dieses Unternehmens an anderen Unternehmen der Gruppe oder den Solvabilitätsanforderungen an diese anderen Unternehmen; die Solvabilitätsanforderungen letzterer werden anteilmäßig gemäß Z 1 und § 6 Abs. 5 berücksichtigt.
 4. Für unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen wird eine fiktive Solvabilitätsanforderung ermittelt. Zur Bewertung der für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zulässigen Bestandteile sind Beteiligungen nach der in Artikel 59 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 78/660/EWG wahlweise vorgesehenen Equity-Methode zu bewerten.
 5. Die Differenz darf nicht negativ sein.
- (4) Wird für ein unbeaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche gemäß Abs. 1 Z 4, Abs. 2 Z 4 oder Abs. 3 Z 4 eine fiktive Solvabilitätsanforderung errechnet, so entspricht diese der Eigenmittelanforderung, die ein solches Unternehmen den einschlägigen Branchenvorschriften zufolge erfüllen müsste, wenn es ein beaufsichtigtes Unternehmen dieser Finanzbranche wäre; die fiktive Solvabilitätsanforderung an eine gemischte Finanzholdinggesellschaft wird gemäß den branchenspezifischen Vorschriften für die im Finanzkonglomerat mit dem höheren Anteil vertretene Finanzbranche errechnet.

Risikokonzentration

- § 9. (1) Unbeschadet der Branchenvorschriften unterliegt die Risikokonzentration der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 einer zusätzlichen Beaufsichtigung.
- (2) Das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen hat der FMA jede bedeutende Risikokonzentration auf Finanzkonglomeratsebene regelmäßig, mindestens aber am Ende jedes Kalendervierteljahrs zu melden und die erforderlichen Angaben vorzulegen.
- (3) Die FMA hat nach Konsultation der anderen relevanten zuständigen Behörden für jedes Finanzkonglomerat mit Bescheid anzuordnen, welche Arten von Risiken nach Abs. 2 zu melden sind. Hierbei hat die FMA die Gruppenstruktur und das Risikomanagement des betreffenden Finanzkonglomerats zu berücksichtigen. Nach Konsultation der anderen relevanten zuständigen Behörden hat die FMA für jedes Finanzkonglomerat auf der Basis der gesetzlich geforderten Eigenmittelausstattung mit Bescheid angemessene Schwellenwerte festzusetzen, anhand derer die Risikokonzentrationen als bedeutend identifiziert und gemeldet werden müssen.
- (4) Bei der Beaufsichtigung der Risikokonzentrationen hat die FMA insbesondere das mögliche Risiko eines Übergreifens auf andere Teile des Finanzkonglomerats, das Risiko eines Interessenkonflikts, das Risiko eines Umgehens der Branchenvorschriften und die Höhe oder den Umfang der Risiken zu überwachen.
- (5) Die FMA kann durch Verordnung Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene quantitativ begrenzen; in dieser Verordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch Risikokonzentrationen der Schutzzweck der Branchenvorschriften nicht vereitelt werden darf.

(6) Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so gelten in Bezug auf Risikokonzentrationen für alle Finanzunternehmen die branchenspezifischen Vorschriften der im Finanzkonglomerat mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche.

Gruppeninterne Transaktionen

§ 10. (1) Unbeschadet der Branchenvorschriften unterliegen gruppeninterne Transaktionen der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 zusätzlichen Beaufsichtigung.

(2) Das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen hat der FMA alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen der beaufsichtigten Unternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats regelmäßig, mindestens aber am Ende jedes Kalendervierteljahrs zu melden und die erforderlichen Angaben vorzulegen.

(3) Die FMA hat nach Konsultation der anderen relevanten zuständigen Behörden für jedes Finanzkonglomerat mit Bescheid anzuordnen, welche Arten von Transaktionen nach Abs. 2 zu melden sind. Hierbei hat die FMA die Gruppenstruktur und das Risikomanagement des betreffenden Finanzkonglomerats zu berücksichtigen. Nach Konsultation der anderen relevanten zuständigen Behörden hat die FMA für jedes Finanzkonglomerat auf der Basis der gesetzlich geforderten Eigenmittelausstattung mit Bescheid angemessene Schwellenwerte festzulegen, anhand derer die gruppeninternen Transaktionen als bedeutend identifiziert und gemeldet werden müssen.

(4) Bei der Beaufsichtigung der gruppeninternen Transaktionen hat die FMA insbesondere das mögliche Risiko eines Übergreifens auf andere Teile des Finanzkonglomerats, das Risiko eines Interessenkonflikts, das Risiko eines Umgehens der Branchenvorschriften und die Höhe oder den Umfang der Risiken zu überwachen.

(5) Die FMA kann durch Verordnung gruppeninterne Transaktionen der beaufsichtigten Unternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats auf Konglomeratsebene dem Umfang nach begrenzen und Auflagen hinsichtlich ihrer Art vorsehen; in dieser Verordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die gruppeninternen Transaktionen der Schutzzweck der Branchenvorschriften nicht vereitelt werden darf.

(6) Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so gelten in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen für alle Finanzunternehmen die branchenspezifischen Vorschriften der im Finanzkonglomerat mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche.

Interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement

§ 11. (1) In den beaufsichtigten Unternehmen müssen auf Finanzkonglomeratsebene ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung und ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen vorhanden sein.

(2) Angemessenes Risikomanagement umfasst

1. fachmännisches Führen und Management mit Genehmigung und regelmäßiger Überprüfung der Strategien und Maßnahmen durch die jeweilige Geschäftsleitung auf Finanzkonglomeratsebene hinsichtlich aller eingegangenen Risiken;
2. eine angemessene Politik der Eigenmittelausstattung, welche die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf das Risikoprofil und auf die gemäß §§ 6 bis 8 ermittelten Eigenmittelanforderungen im Vorhinein berücksichtigt;
3. geeignete Verfahren, die sicherstellen, dass die Systeme zur Risikoüberwachung angemessen in die Geschäftsorganisation integriert sind und durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet ist, dass die in den beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerates angewandten Systeme miteinander vereinbar sind, damit alle Risiken auf Finanzkonglomeratsebene quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.

(3) Die internen Kontrollmechanismen umfassen

1. geeignete Mechanismen in Bezug auf die Eigenmittelausstattung zur Ermittlung und Quantifizierung aller wesentlichen Risikoposten und auf die angemessene Unterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln;
2. ein ordnungsgemäßes Berichtswesen und ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zur Ermittlung, Quantifizierung, Überwachung und Kontrolle gruppeninterner Transaktionen und der Risikokonzentration.

(4) In den zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen müssen angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften bestehen, die für die Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung von Belang sind.

ABSCHNITT 3

MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSÄTZLICHEN BEAUFSICHTIGUNG

Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden

§ 12. (1) Hat die FMA Grund zur Annahme, dass eine Information für die zuständigen Behörden eines anderen Vertragsstaates wesentlich ist, um die zusätzliche Beaufsichtigung gemäß der Richtlinie 2002/87/EG durchzuführen, so hat sie diese Information der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die FMA ist darüber hinaus verpflichtet, über die von ihr beaufsichtigten Unternehmen den für die zusätzliche Beaufsichtigung gemäß der Richtlinie 2002/87/EG zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Gegenstand der Information gemäß Abs. 1 und 2 sind insbesondere:

1. Identifikation der Gruppenstruktur aller größeren Unternehmen des Finanzkonglomerats sowie die für die beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats zuständigen Behörden;
2. Strategien des Finanzkonglomerats;
3. Finanzlage des Finanzkonglomerats, insbesondere Eigenmittelausstattung, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentration und Rentabilität;
4. größere Aktionäre und Geschäftsleitung der Unternehmen im Finanzkonglomerat;
5. Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Finanzkonglomeratebene;
6. Verfahren zur Beschaffung von Informationen von den Unternehmen eines Finanzkonglomerats und deren Überprüfung;
7. ungünstige Entwicklungen in beaufsichtigten oder anderen Unternehmen des Finanzkonglomerats, die erstere ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen könnten;
8. die wichtigsten Sanktionen und sonstigen Maßnahmen, die die FMA gemäß den Branchenvorschriften oder gemäß diesem Bundesgesetz getroffen hat;
9. Änderungen im Vorstand, im Aufsichtsrat oder in den Eigentumsverhältnissen, soweit sie nach den Branchenvorschriften angezeigt wurden.

(4) Darüber hinaus kann die FMA auch Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank Informationen über beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats erteilen, wenn diese die Angaben für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben benötigen.

(5) Unbeschadet ihrer Aufgaben gemäß den Branchenvorschriften hat die FMA von den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten vorab eine Stellungnahme einzuholen, bevor sie schwerwiegende Sanktionen verhängt oder andere Maßnahmen trifft, wenn diese für deren Aufsichtstätigkeit von Bedeutung sind. Die FMA kann davon Abstand nehmen, wenn Eile geboten ist oder die Einholung der Stellungnahme die Wirksamkeit der Sanktion oder Maßnahme beeinträchtigen könnte. In diesem Fall hat die FMA die zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(6) Die im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung erlangten Informationen unterliegen den Bestimmungen der Branchenvorschriften über das Berufsgeheimnis und die Weitergabe vertraulicher Informationen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, mit anderen Vertragsstaaten Kooperationsvereinbarungen schließen, wenn dadurch die zusätzliche Beaufsichtigung erleichtert wird. In einer solchen Vereinbarung können dem Koordinator zusätzliche Aufgaben übertragen und die Verfahren der Beschlussfassung der jeweils zuständigen Behörden gemäß den Art. 3 und 4, Art. 5 Abs. 4, Art. 6, Art. 12 Abs. 2 und den Art. 16 und 18 der Richtlinie 2002/87/EG sowie der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden festgelegt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass Informationen aus einem anderen Mitgliedsstaat nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Information mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden dürfen, denen diese Behörden zugestimmt haben.

(8) Benötigt die FMA Informationen, die im Einklang mit den Branchenvorschriften bereits einer anderen zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaates erteilt wurden, so hat sie sich - soweit möglich - an diese Behörde zu wenden, um die mehrfache Anforderung von Auskünften durch die an der Beaufsichtigung beteiligten Behörden zu vermeiden.

(9) Unbeschadet der Möglichkeit nach Abs. 7, bestimmte Aufsichtsbefugnisse und -pflichten zu übertragen, werden die Aufgaben und Pflichten der FMA gemäß den Branchenvorschriften durch die in

diesem Bundesgesetz geregelten besonderen Aufgaben der zusätzlichen Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats nicht berührt.

Leitung gemischter Finanzholdinggesellschaften

§ 13. (1) Personen, die die Geschäfte einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Persönliche Zuverlässigkeit: Diese ist jedenfalls nicht gegeben, wenn ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 GewO 1994 vorliegt oder über das Vermögen dieser Personen beziehungsweise das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte diesen Personen maßgeblicher Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet wurde, es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Zwangsausgleiches gekommen, der erfüllt wurde. Dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.
2. Fachliche Eignung: Diese setzt ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Geschäft einer Finanzbranche sowie Leitungserfahrung voraus; sie ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Finanzunternehmen der im Finanzkonglomerat mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche nachgewiesen wird.

(2) Das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen hat nach Maßgabe der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass Abs. 1 eingehalten wird; ist das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind und wurden alle gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung der Bestellung von Geschäftsleitern oder zu ihrer Abberufung fruchtlos ausgeschöpft, so ist dies der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die FMA hat auf Grund einer Anzeige nach Abs. 2 oder von Amts wegen dem zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen auf der Grundlage der Branchenvorschriften anzuordnen, Weisungen einer gemischten Finanzholdinggesellschaft nicht zu befolgen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

Zugang zu Informationen

§ 14. (1) Die zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen haben dafür zu sorgen, dass sie Zugang zu den für die Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung zweckdienlichen Informationen haben, die die in die zusätzliche Beaufsichtigung einzubeziehenden Unternehmen betreffen. Insbesondere haben sie angemessene interne Verfahren für die Vorlage diesbezüglicher Informationen und Auskünfte einzurichten.

(2) Die zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen haben der FMA jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten zu erteilen und Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sind. Werden die verlangten Informationen vom zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen nicht übermittelt, so kann sich die FMA an ein anderes Unternehmen des Finanzkonglomerates wenden, auch wenn dieses einer anderen Finanzbranche angehört. Werden die verlangten Informationen von einem angefragten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat nicht übermittelt, so hat die FMA, ungeachtet der Möglichkeit nach dem vorstehenden Satz, die zuständige Behörde des Sitzstaates zu ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung des Zuganges zu diesen Informationen zu setzen. Maßnahmen der FMA nach den Branchenvorschriften gegenüber dem betreffenden Unternehmen bleiben hievon unberührt.

Prüfung vor Ort

§ 15. (1) Die FMA kann bei zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen und bei anderen inländischen Unternehmen, die in die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen sind, Informationen gemäß § 12 Abs. 2 jederzeit vor Ort nach den für das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen geltenden Branchenvorschriften prüfen und hiezu Auskünfte anderer Personen einholen. Maßnahmen der FMA nach den Branchenvorschriften gegenüber dem betreffenden Unternehmen bleiben hievon unberührt.

(2) Beabsichtigt die FMA in Anwendung dieses Bundesgesetzes in bestimmten Fällen die Informationen über ein in die zusätzliche Aufsicht einbezogenes Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat zu prüfen, so hat sie die relevante zuständige Behörde dieses Vertragsstaates um Durchführung der Prüfung zu ersuchen. Falls diese Behörde die Prüfung nicht selbst durchführt oder durch von ihr ermächtigte Prüfungsorgane (Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige) durchführen lässt, so kann die FMA, wenn die Behörde des betroffenen Sitzstaates sie hierzu ermächtigt, die Prüfung selbst durchführen oder die Prüfung von bestellten Prüfungsorganen durchführen lassen.

(3) Beabsichtigt die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates die Informationen über ein in die zusätzliche Aufsicht einbezogenes Unternehmen mit Sitz im Inland zu prüfen, so hat die FMA diese Prüfung durchzuführen oder die Prüfung durch von ihr bestellte

Prüfungsorgane durchführen zu lassen oder die Aufsichtsbehörde des betroffenen Vertragsstaates oder von dieser beauftragte Personen zur Durchführung der Prüfung zu ermächtigen. Die ersuchende Behörde kann auf Wunsch bei der Prüfung zugegen sein, wenn sie diese nicht selbst vornimmt. Die FMA kann sich an einer nicht von ihr selbst vorgenommenen Prüfung beteiligen.

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 16. (1) Erfüllt ein zusätzlich beaufsichtigtes Unternehmen die Anforderungen des § 4 und der §§ 6 bis 11 nicht, ist die Solvabilität trotz Erfüllung aller Anforderungen gefährdet oder gefährden gruppeninterne Transaktionen oder Risikokonzentrationen die Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen, so hat die FMA auf Grundlage der für das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen geltenden Branchenvorschriften Maßnahmen zu setzen, die geeignet erscheinen, der Situation so schnell wie möglich abzuwehren.

(2) Wer einer auf Abs. 1 gestützten Anordnung der FMA zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt ferner an die Stelle eines in § 5 Abs. 3 VVG angeführten niedrigeren Betrages der Betrag von 25.000 Euro.

(3) Kommt ein Finanzunternehmen den in diesem Bundesgesetz festgesetzten Vorlagepflichten, den Vorlagepflichten auf Grund einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Anordnung oder einer mit einer Fristsetzung verbundenen Anordnung gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die FMA dem Finanzunternehmen gleichzeitig mit der Aufforderung zur Nachholung für den Fall, dass sie erfolglos bleibt, oder nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung die Zahlung eines Betrages bis zu 25 000 Euro an den Bund vorschreiben. Hierbei ist auf das Ausmaß der Verspätung sowie auf die Behinderung der Überwachung der Geschäftsgebarung und die Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die durch die verspätete Vorlage verursacht werden. Die Gebühr kann, solange die Vorlagepflicht nicht erfüllt ist, mehrmals vorgeschrieben werden.

(4) Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen nach Abs. 2 ist der UVS; gegen nach Abs. 3 erlassene Bescheide der FMA ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Zusätzliche Befugnisse der FMA

§ 17. Die FMA hat jede Aufsichtsmaßnahme zu ergreifen, die sie für erforderlich hält, um ein Umgehen der Branchenvorschriften durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats zu verhindern und gegen ein solches Vorgehen einzuschreiten.

KAPITEL IV

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft und findet erstmalig bei der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Abschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, anzuwenden sein.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 20. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG), BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„ 1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 6 Z 1, 1a und 3 bis 6, Abs. 7 und Abs. 9, § 4a Abs. 3, § 7a Abs. 1, 3 und 4, § 7b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 11a, § 17b, die §§ 73b bis 73d, § 73f Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4, die §§ 74 und 74a, § 75 Abs. 1, § 76, § 79b, die §§ 86a bis 86m, § 99, die §§ 100 bis 102, die §§ 103 und 104, § 104a

Abs. 1, 1a und 2, § 104b, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 2 und 7, § 108a Abs. 1 Z 1, die §§ 109 und 110, § 112 Z 4, die §§ 115 bis 117 und Abschnitt A Z 1 der Anlage D,“

2. Nach § 4 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Im Fall des Abs. 6 Z 6 kann die FMA die Konzession unter Auflagen erteilen, die ihr die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Überwachungspflicht ermöglichen.“

3. Nach § 7b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Widerrufs der Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Z 6 kann die FMA dem Versicherungsunternehmen Auflagen erteilen, die ihr die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Überwachungspflicht ermöglichen.“

4. Nach § 11a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wird eine Beteiligung im Sinne des Abs. 1 von einem Versicherungsunternehmen, einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierfirma, die in einem anderen Vertragsstaat zugelassen sind, von dem Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung oder von einer natürlichen oder juristischen Person, die auf ein solches Unternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausübt, erworben und würde das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, durch diesen Erwerb zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers oder geriete es dadurch unter seinen tatsächlich beherrschenden Einfluss, so hat die FMA vor einer Untersagung des Erwerbs eine Stellungnahme der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates einzuholen.“

5. In § 13c Abs. 4 erster Satz werden nach dem Ausdruck „Abs. 2“ die Worte „zweiter und dritter Satz“ eingefügt.

6. An § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die FMA kann mit Verordnung nähere Regelungen über den Inhalt der versicherungsmathematischen Grundlagen treffen.“

7. § 18 Abs. 1a zweiter Satz lautet:

„Außerdem hat das Versicherungsunternehmen das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen über die Qualität dieses Modells im Hinblick auf seine Eignung zur Kontrolle und Steuerung des Kapitalanlagerisikos einzuholen, wenn es das Kapitalanlagerisiko nicht durch eine von einem zum Bankgeschäft zugelassenen Dritten gegebene Kapitalgarantie abdeckt.“

8. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Versicherungsunternehmen haben der FMA jede Änderung oder Ergänzung der in Abs. 1 und 1a angeführten Grundlagen vor ihrer Anwendung mitzuteilen.“

9. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks, auf die die Bestimmungen über den Deckungsstock gesondert anzuwenden sind, ist einzurichten

1. für die Lebensversicherung, soweit sie nicht unter Z 2 bis 5 fällt,
2. für die fondsgebundene Pensionszusatzversicherung (§ 108b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen,
3. für die sonstige fondsgebundene Lebensversicherung mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen,
4. für die indexgebundene Lebensversicherung mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen,
5. für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht einer anderen Deckungsstockabteilung zuzuordnen ist,
6. für die Krankenversicherung,
7. für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist.“

10. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Errichtung und die Auflösung einer gesonderten Abteilung des Deckungsstocks sind der FMA unverzüglich mitzuteilen.“

11. Nach § 73b Abs. 4 werden folgende Abs. 4a bis 4d eingefügt:

„(4a) Von den Eigenmitteln sind weiters abzuziehen:

1. Beteiligungen im Sinn des § 86a Abs. 2 Z 3 an Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Kreditinstituten, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen,
2. Anteile an Partizipationskapital, Ergänzungskapital und sonstigem nachrangigem Kapital von in Z 1 angeführten Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen im Sinn des § 86a Abs. 2 Z 3 beteiligt ist.

(4b) Werden vorübergehend Anteile eines in Abs. 4a Z 1 angeführten Unternehmens gehalten, um dieses Unternehmen zwecks Sanierung und Rettung finanziell zu stützen, so kann mit Genehmigung der FMA der Abzug gemäß Abs. 4a unterbleiben.

(4c) Mit Zustimmung der FMA kann das Versicherungsunternehmen an Stelle des Abzugs gemäß Abs. 4a eine der im § 6 Abs. 2 FKG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Methoden entsprechend anwenden. Die Zustimmung zur Anwendung der im § 6 Abs. 2 Z 1 FKG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Methode darf nur erteilt werden, wenn Umfang und Niveau des integrierten Managements und der internen Kontrollen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen zufrieden stellend sind. Die gewählte Methode ist auf Dauer einheitlich anzuwenden.

(4d) Ein Versicherungsunternehmen, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach den §§ 86a ff dieses Bundesgesetzes oder § 5 FKG in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, muss Anteile gemäß Abs. 4a nicht in Abzug bringen, wenn diese Anteile in die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung gemäß § 86g dieses Bundesgesetzes oder in die zusätzliche Eigenmittelanforderung gemäß den §§ 6, 7 und 8 FKG in der jeweils geltenden Fassung einbezogen sind.“

12. An § 75 Abs. 2 Z 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Versicherungsunternehmen haben diese Angaben des Kunden schriftlich festzuhalten.“

13. § 77 Abs. 2 lautet:

„(2) Versicherungstechnische Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, sind nach Abzug der Anteile der Rückversicherer zu bedecken (Bedeckungserfordernis).“

14. Nach § 79b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres Aufstellungen aller übrigen Vermögenswerte gemäß § 81c Abs. 2 Posten B. I., II., III. und F. II., III. und IV., die nicht in die Verzeichnisse gemäß Abs. 1 eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, haben in die Aufstellung auch die Vermögenswerte gemäß § 81c Abs. 2 Posten B. IV aufzunehmen. Die FMA kann mit Verordnung festsetzen, dass ihr Meldungen über diese Vermögenswerte in kürzeren Abständen als jährlich vorzulegen sind.“

15. In § 79b Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 1, 2 und 4“ durch den Ausdruck „Abs. 1, 1a und 2“ ersetzt.

16. In § 81c Abs. 5 Z 2 wird der Ausdruck „A.VII“ durch den Ausdruck „A.VIII“ ersetzt.

17. § 82 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17b, 17c und 18a sowie in den §§ 9 und 11 FKG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Angelegenheiten, auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung gemäß § 73b und über die bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß § 86e und §§ 6 bis 8 FKG in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte gemäß § 86d und § 10 FKG in der jeweils geltenden Fassung auf die Eigenmittelausstattung zu erstrecken; über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten. Wird von § 73b Abs. 4d Gebrauch gemacht, so ist darüber ebenfalls zu berichten.“

18. In der Überschrift zu § 83 wird das Wort „Versicherungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „FMA“ ersetzt.

19. § 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Im zweiten Satz werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Worte „und der Jahresbericht“ eingefügt.

20. In der Überschrift zu § 104 wird das Wort „Versicherungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „FMA“ ersetzt.

21. § 85a Abs. 2 entfällt.

22. In § 85a Abs. 3 erster Satz entfällt der Ausdruck „und 2“.

23. § 86 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Satzung kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen oder mehrere Rechnungsprüfer vorgesehen werden. Die Satzung hat in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen über den Umfang der Prüfung, die Bestellung der Rechnungsprüfer und den Prüfungsbericht an das oberste Organ zu enthalten. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats dürfen nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden.“

24. § 86a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) An Z 2 wird folgender Satzteil angefügt:

„,soferne die übergeordnete Versicherungs-Holdinggesellschaft, das übergeordnete ausländische Rückversicherungsunternehmen oder das übergeordnete Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat selbst kein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat als übergeordnetes Unternehmen hat,“

b) Z 3 lautet:

„ 3. untergeordnete Versicherungsunternehmen, die nicht von Z 2 erfasst sind und die ein übergeordnetes Unternehmen haben, das kein Versicherungsunternehmen ist, sofern dieses übergeordnete Unternehmen selbst kein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat als übergeordnetes Unternehmen hat nach Maßgabe der §§ 86c Abs. 2 bis 5 und 86d.“

25. § 86a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Z 4, 5 und 6 lauten:

„ 4. ein Beteiligungsunternehmen ein Unternehmen, das eine Beteiligung im weiteren Sinn an einem anderen Unternehmen hält oder ein Unternehmen, das mit einem anderen durch eine Beziehung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist; jedes übergeordnete Unternehmen ist auch ein Beteiligungsunternehmen;

5. ein beteiligtes Unternehmen ein Unternehmen, an dem eine Beteiligung im weiteren Sinn von einem anderen Unternehmen gehalten wird oder ein Unternehmen, das mit einem anderen durch eine Beziehung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist; jedes untergeordnete Unternehmen ist auch ein beteiligtes Unternehmen

6. eine Versicherungs-Holdinggesellschaft ein übergeordnetes Unternehmen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, das keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen im weiteren Sinn an untergeordneten Unternehmen besteht, wobei die ausschließliche oder überwiegende Tätigkeit der Gesamtheit dieser untergeordneten Unternehmen der Betrieb der Vertragsversicherung ist und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen ist;“

b) Nach Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

„ 7. eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft ein Mutterunternehmen, das weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands noch ein Rückversicherungsunternehmen noch eine Versicherungs-Holdinggesellschaft noch eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und unter seinen Tochterunternehmen zumindest ein Versicherungsunternehmen hat.“

26. In § 86c Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die FMA kann bei der Prüfung zugegen zu sein, wenn sie diese nicht selbst vornimmt.“

27. In § 86c Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt die Aufsichtsbehörde des betroffenen Vertragsstaates die Prüfung nicht selbst vor, so ist ihr zu gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein.“

28. § 86d Abs. 2 lautet:

„(2) Die der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmen haben ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung und ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu unterhalten, damit die Geschäfte gemäß Absatz 1 angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Sie haben der FMA Informationen über wesentliche gruppeninterne Geschäfte, insbesondere über Darlehen, Garantien, außerbilanzielle Geschäfte, Rückversicherungsgeschäfte, Kostenteilungsvereinbarungen, Kapitalveranlagungsgeschäfte und die Eigenmittel betreffende Geschäfte unverzüglich vorzulegen.“

29. An § 86e wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die FMA kann entscheiden, dass die von einem Beteiligungsunternehmen eines inländischen Versicherungsunternehmens, das unter § 86a Abs. 1 Z 2, nicht jedoch unter § 86a Abs. 1 Z 1 fällt, durchgeführte und an die zuständige Behörde in einem Vertragsstaat übermittelte Berechnung dem Erfordernis des Abs. 2 entspricht, sofern die Berechnungsvorschriften dieses Vertragsstaates mit jenen der Richtlinie 98/78/EG übereinstimmen und das inländische Unternehmen die Berechnung in deutscher Sprache vorlegen kann.“

30. In § 86h Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehen zwischen einigen der Unternehmen einer Versicherungsgruppe keine Kapitalbeziehungen, so hat die FMA den proportional zu berücksichtigenden Anteil festzulegen.“

31. In § 86i Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „§ 86h Abs. 1 Z 1“ der Ausdruck „und Abs. 5“ eingefügt.

32. Nach § 86i Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder eines Finanzinstituts finden die Vorschriften des § 73b Abs. 4a bis 4d Anwendung.“

33. § 86l erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wird von Abs. 1 Gebrauch gemacht, weil die Daten von Unternehmen, die in die Ermittlung der bereinigten Eigenmitelausstattung einzubeziehen sind, nicht rechtzeitig vorliegen, um die gesetzlichen Fristen einzuhalten, so ist der FMA eine Berechnung gemäß § 86h unverzüglich vorzulegen, sobald die Daten zur Verfügung stehen. Diese Berechnung ist vom Abschlussprüfer zu prüfen. Er hat der FMA über diese Prüfung unverzüglich gesondert zu berichten.“

34. Nach § 86m wird folgender § 86n eingefügt:

„§ 86n. (1) Personen, die die Geschäfte einer Versicherungs-Holdinggesellschaft tatsächlich führen, müssen ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung für diese Aufgabe verfügen; zu diesem Zweck müssen die fachliche und die persönliche Eignung gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 gegeben sein.

(2) Das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen hat nach Maßgabe der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass Abs. 1 eingehalten wird; ist das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind und wurden alle gesellschaftsrechtlichen Mittel zur Verhinderung der Bestellung von Geschäftsleitern oder zu ihrer Abberufung fruchtlos ausgeschöpft, so ist dies der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die FMA hat auf Grund einer Anzeige nach Abs. 2 oder von Amts wegen dem zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen anzuordnen, Weisungen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft nicht zu befolgen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.“

35. § 107b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„ 3a. zur Mitteilung der Errichtung oder Auflösung einer gesonderten Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2a,“

b) Nach der Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„ 5a. zur Mitteilung einer die Eigenmittel verändernden Vermögensumschichtung gemäß § 73e Abs. 3,“

36. § 115b erster Satz lautet:

„Kommt ein Versicherungsunternehmen den in § 79b Abs. 1 dritter Satz und Abs. 1b erster und zweiter Satz oder in § 83 Abs. 1 bis 4 festgesetzten Vorlagepflichten, den Vorlagepflichten auf Grund einer gemäß § 74, § 79b Abs. 1 letzter Satz, Abs. 1a letzter Satz und Abs. 2, § 85a Abs. 1 oder § 86 Abs. 4 Z 1 erlassenen Anordnung oder einer mit einer Fristsetzung verbundenen Anordnung gemäß § 104 oder § 104a nicht rechtzeitig nach, so kann die FMA dem Versicherungsunternehmen gleichzeitig mit der Aufforderung zur Nachholung für den Fall, dass sie erfolglos bleibt, oder nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung die Zahlung eines Betrages bis 7 000 € an den Bund vorschreiben.“

37. § Nach 118a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die FMA ist berechtigt, Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit vergleichbaren geldpolitischen Aufgaben, sowie gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.“

38. An § 119h werden folgende Abs. 12 bis 14 angefügt:

„(12) § 4 Abs. 7a, § 7b Abs. 1a, § 13c Abs. 4, § 18 Abs. 1, 1a und 2, § 20 Abs. 2 und 2a, § 75 Abs. 2 Z 1, § 77 Abs. 2, § 83, § 86 Abs. 3, § 86a Abs. 1 Z 2 und 3, § 86e Abs. 3, § 86i Abs. 5, § 86l Abs. 1 und 2, § 104, § 107b Abs. 1 und § 115b in der Fassung von Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X in Kraft.

(13) § 2 Abs. 1, § 11a Abs. 2a, § 73b Abs. 4a bis 4c, § 79b Abs. 1a und 5, § 81c Abs. 5 Z 2, § 84 Abs. 1, § 85a Abs. 2 und 3, § 86a Abs. 2 Z 4 bis 7, § 86c Abs. 4 und 5, § 86d Abs. 2, § 86h Abs. 3, § 86i Abs. 8, § 86n und § 118a Abs. 6 in der Fassung von Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft und sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

(14) Verordnungen auf Grund der in Abs. 13 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch nur auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.“

Artikel 4

Änderungen des Bankwesengesetzes

Das Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 25 lit. c wird das Wort „und“ am Ende des Satzes gestrichen. In § 2 Z 25 lit. d wird der Strichpunkt am Ende des Satzes durch das Wort „, und“ ersetzt. Nach § 2 Z 25 wird folgende lit. e angefügt:

„ e) das keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft gemäß § 2 Abs. 15 FKG ist;“

2. In § 2 Z 26 wird nach der Wortgruppe „eine Wertpapierfirma“ die Wortgruppe „eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft gemäß § 2 Abs. 15 FKG“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Vor Erteilung einer Konzession an ein Kreditinstitut hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedsstaates über den Antrag zu informieren, wenn

1. ein Tochterunternehmen eines Kreditinstitutes im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, einer Wertpapierfirma oder eines Versicherungsunternehmens im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG den Antrag nach Abs. 3 gestellt hat;
2. ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens eines Kreditinstitutes im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, einer Wertpapierfirma oder eines Versicherungsunternehmens im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem

anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG den Antrag nach Abs. 3 gestellt hat;

3. ein Kreditinstitut, das durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen wie ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, eine Wertpapierfirma oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder durch eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG kontrolliert wird, den Antrag nach Abs. 3 gestellt hat.

Die FMA hat gegebenenfalls die Stellungnahme der zuvor genannten Behörden einzuholen, wenn sie die Eignung der Personen gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und den Leumund und die Erfahrung der Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9 eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüft. Sie ist berechtigt, diesen Behörden alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre, des Leumunds und der Erfahrung der Personen, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Zulassung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind, zu übermitteln.“

4. In § 20 Abs. 8 werden die Z 1 bis 5 durch folgende Z 1 bis 3 ersetzt:

- „
1. um ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, eine Wertpapierfirma oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG, oder
 2. um ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, einer Wertpapierfirma oder eines Versicherungsunternehmens im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG, oder
 3. um eine natürliche oder juristische Person handelt, die ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, eine Wertpapierfirma oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG, kontrolliert und wenn auf Grund des Erwerbs der Beteiligungen die zuvor genannten Unternehmen zu einem Tochterunternehmen werden oder vom Erwerber kontrolliert werden.“

5. In § 23 Abs. 13 Z 6 lit. c wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

- „
7. wird ein Kreditinstitut in die Berechnung der auf Finanzkonglomeratsebene erforderlichen Eigenmittelausstattung einbezogen, hat es folgende Beteiligungen und Kapitalbeteiligungen zusätzlich abzuziehen:
 - a) Beteiligungen des Kreditinstituts an Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 1 Buchstabe a, b, c und i der Richtlinie 98/78/EG oder an Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG;
 - b) Kapitalbestandteile gemäß § 73b VAG hinsichtlich der in lit. a genannten Unternehmen, an denen das Kreditinstitut beteiligt ist;

Alternativ zum Abzug der in lit. a und b genannten Beteiligungen und Kapitalbestandteile, kann ein Kreditinstitut eine der in § 6 Abs. 2 FKG genannten Methoden mit Zustimmung der FMA und unter der Bedingung, dass die Anwendung dieser Methode auf Dauer erfolgt, anwenden. Die in § 6 Abs. 2 Z 1 FKG genannte Methode der Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses darf nur angewandt werden, wenn die FMA sich davon überzeugt hat, dass Umfang und Niveau des integrierten Managements und der internen Kontrollen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen zufriedenstellend ist.

Ein Kreditinstitut, das in die Berechnung der auf Finanzkonglomeratsebene erforderlichen Eigenmittelausstattung einbezogen wird, muss bei der Berechnung der Eigenmittel die in Z 3, 4 und 7 genannten Anteilsrechte und Kapitalbestandteile in Bezug auf andere Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Ver-

sicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 1 Buchstabe a, b, c und i der Richtlinie 98/78/EG oder von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG nicht in Abzug bringen, falls die zuvor genannten Unternehmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 5 FKG unterliegen oder in den Konsolidierungskreis einbezogen sind.“

6. In § 23 Abs. 14 Z 8 wird die Wortgruppe „gemäß Abs. 13 Z 3 und 4“ durch die Wortgruppe „gemäß Abs. 13 Z 3, 4 und gegebenenfalls Abs. 13 Z 7“ ersetzt.:

7. In § 24 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz angefügt:

„Überschreitet eine Gesellschaft während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die in § 221 Abs. 1 HGB genannten Kriterien oder überschreitet sie diese nicht mehr, bestimmt die FMA, in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat.“

8. In § 30 Abs. 1 wird die Wortgruppe „gemäß Art. 2 der Richtlinie 77/780/EWG“ durch die Wortgruppe „im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2000/12/EG“ ersetzt.

9. In § 30 Abs. 2 wird jeweils die Wortgruppe „Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG“ durch die Wortgruppe „Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG“ ersetzt.

10. In § 30 Abs. 4 Z 3 wird die Wortgruppe „im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG“ durch die Wortgruppe „im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG“ ersetzt.

11. Nach § 30 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a angefügt:

„(7a) Personen, die die Geschäfte einer Kreditinstitutsgruppe tatsächlich führen, müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung für diese Aufgabe verfügen; zu diesem Zweck müssen die fachliche und persönliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 8 und 9 gegeben sein.“

12. Nach § 30 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a. eingefügt:

„(9a) Bei Tochterunternehmen mit Sitz im Inland, die keiner Konsolidierungspflicht gegenüber einem Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG oder einer Finanz-Holdinggesellschaft als Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft unterliegen,

1. hat die FMA zu prüfen, ob das Kreditinstitut einer Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die zuständige Behörde des Drittlandes unterliegt und diese Aufsicht den Grundsätzen des § 24 BWG entspricht;
2. hat die FMA, falls keine gleichwertige Beaufsichtigung stattfindet, die Bestimmungen des § 24 BWG auf das Kreditinstitut anzuwenden. In diesem Fall hat die FMA nach Konsultation der zuständigen Behörden eines Drittlandes diese Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens, eines in der Gemeinschaft zugelassenen Unternehmens oder auf eigene Initiative vorzunehmen;
3. kann die FMA, falls die Anwendung dieser Aufsichtstechnik angemessen ist und die zuständige Behörden des Drittlandes zustimmen, zur Erreichung der Ziele der Aufsicht auf konsolidierter Basis, verlangen, dass eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft gegründet wird und die Bestimmungen über die Aufsicht auf konsolidierter Basis auf den konsolidierten Abschluss dieser Holding anwenden. Die Anwendung dieser Aufsichtstechnik ist den zuständigen Behörden des Drittlandes und der Europäischen Kommission mitzuteilen.“

13. Nach § 63 Abs. 4 Z 2a. wird folgende Z 2b. eingefügt:

„ 2b. die Einhaltung der §§ 6 bis 11 FKG;“

14. In § 69 wird nach dem Wort „BMVG“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortgruppe „des Immobilien-Investmentfondgesetzes“ die Wortgruppe „und des Finanzkonglomeratgesetzes“ eingefügt.

15. In § 70 Abs. 1 Z 3 wird nach der Wortgruppe „deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs“ die Wortgruppe „liegen, von Kreditinstituten, die das Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerates gemäß § 2 Abs. 14 FKG sind“ eingefügt.

16. In § 70 Abs. 4 wird nach der Wortgruppe „des Immobilien-Investmentfondgesetzes,“ die Wortgruppe „des Finanzkonglomeratgesetzes,“ eingefügt.

17. In § 70a. wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist das Mutterunternehmen eines Kreditinstituts ein gemischtes Unternehmen, so ist die FMA, unbeschadet der ihr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse, berechtigt, die Transaktionen zwischen dem Kreditinstitut und dem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck hat das Kreditinstitut ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßen Rechnungslegungsverfahren einzurichten, damit dessen Transaktionen mit dem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Das Kreditinstitut hat dabei, über die Großkreditmeldung gemäß § 75 hinaus, der FMA mindestens einmal jährlich Informationen über wesentliche gruppeninterne Transaktionen, insbesondere über Darlehen, Garantien, außerbilanzielle Geschäfte, Kostenteilungsvereinbarungen, Rückversicherungsgeschäfte, Kapitalveranlagungsgeschäfte und die Eigenmittel betreffende Geschäfte zu melden. Gefährden solche gruppeninterne Transaktionen die Finanzlage eines Kreditinstituts, leitet die FMA angemessene Maßnahmen ein.“

18. In § 73 Abs. 3 wird nach der Wortgruppe „einer übergeordneten Finanz-Holdinggesellschaft“ die Wortgruppe „oder einer übergeordneten gemischten Finanz-Holdinggesellschaft“ eingefügt und nach der Wortgruppe „dieser Finanz-Holdinggesellschaften“ die Wortgruppe „oder gemischten Finanz-Holdinggesellschaften“ eingefügt.

19. In § 77 Abs. 1 wird die Wortgruppe „ausländische Bankaufsichtsbehörden“ durch die Wortgruppe „zuständige Behörden“ ersetzt.

20. In § 77 Abs. 4 Z 19 wird die Wortgruppe „Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG“ durch die Wortgruppe „Art. 25 der Richtlinie 2000/12/EG“ ersetzt.

21. In § 77 Abs. 5 Z 2 wird die Wortgruppe „Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG“ durch die Wortgruppe „Art. 25 der Richtlinie 2000/12/EG“ ersetzt. In § 77 Abs. 5 werden die letzten drei Sätze durch folgenden Text ersetzt:

„Die Auskunftserteilung und Informationsübermittlung gemäß Z 1 bis 3 ist jeweils zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden gemäß Art. 28, 30 Abs. 2 und 56 der Richtlinie 2000/12/EG oder Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2002/87/EG erforderlich ist. Der Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden gemäß Z 2 und 3 muss im Sinne des Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 2000/12/EG, unter der Bedingung eines gleichwertigen Berufsgeheimnisses, der Erfüllung von Aufsichtsaufgaben der zuständigen Behörden dienen. Die FMA darf Informationen gemäß Abs. 4 Z 19 nur weiterleiten, wenn dies von der zuständigen Behörde, die die betreffende Information übermittelt hat, ausdrücklich gestattet wurde.“

22. Am Ende des § 77 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt die ersuchende Behörde die Prüfung nicht selbst vor, darf sie auf eigenen Wunsch dennoch bei der Prüfung anwesend sein.“

23. In § 77 Abs. 7 wird die Wortgruppe „und ein dem Berufsgeheimnis gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG entsprechender Geheimnisschutz besteht“ durch die Wortgruppe „und ein im Sinne von Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 2000/12/EG gleichwertiges Berufsgeheimnis besteht.“ ersetzt.

24. § 77a. Abs. 1 Z 2 lautet:

„ 2. Abkommen mit zuständigen Behörden von Drittländern gemäß § 77 Abs. 5 Z 2 und 3, sofern der Informationsaustausch mit diesen zuständigen Behörden im Sinne des Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 2000/12/EG, unter der Bedingung eines gleichwertigen Berufsgeheimnisses, der Erfüllung von Aufsichtsaufgaben dieser zuständigen Behörden dient.“

25. § 77a. Abs. 2 lautet:

„(2) In den Abkommen gemäß Abs. 1 Z 1 ist insbesondere die Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten hinsichtlich des in Art. 28, 30 Abs. 2 und 56 der Richtlinie 2000/12/EG oder in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2002/87/EG genannten Informationsaustausches zu regeln.“

26. In § 77a. Abs. 4 wird die Wortgruppe „Artikel 8 der Richtlinie 92/30/EWG“ durch die Wortgruppe „Art. 25 der Richtlinie 2000/12/EG“ ersetzt.

27. An § 107 Abs. 31 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) § 2 Z 25, § 2 Z 26, § 4 Abs. 5, § 20 Abs. 8, § 23 Abs. 13, § 24 Abs. 1, § 30, § 63 Abs. 4, § 69, § 70, § 70a., § 73 Abs. 3, § 77 und § 77a. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Januar 2005 in Kraft und sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.“

Artikel 5

Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz - WAG), BGBl. Nr. 753/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/200x, wird, wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „§ 4 Abs. 3“ der Ausdruck „und 5“ angefügt.

2. Im ersten und dritten Satz des § 30 Abs. 3a WAG wird jeweils das Wort „Bundeswertpapieraufsicht“ durch den Ausdruck „FMA“ ersetzt.

Artikel 6

Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Das Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz - FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/200x, wird, wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 100/2002,“ das Wort „und“ gestrichen und nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 80/2003,“ die Wortgruppe „und im Finanzkonglomeratengesetz, BGBl. I Nr. xx/200x,“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 322/1977“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 170/1998,“ die Wortgruppe „und im Finanzkonglomeratengesetz, BGBl. I Nr. xx/200x,“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 753/1996,“ das Wort „und“ gestrichen und nach der Wortgruppe „BGBl. Nr. 555/1989,“ die Wortgruppe „und im Finanzkonglomeratengesetz BGBl. I Nr. xx/200x,“ eingefügt.

4. An § 28 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Januar 2005 in Kraft und ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.“

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 035 vom 11. 2. 2003, S 1) ist in österreichisches Recht umzusetzen.

Lösung:

Erlassung eines Bundesgesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz) und Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Bankwesengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, die Vertragskonformität ist somit gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Neue Entwicklungen auf den Finanzmärkten lassen vermehrt Finanzgruppen entstehen, die ihre Dienstleistungen und Produkte in verschiedenen Finanzbranchen anbieten, die so genannten Finanzkonglomerate. Bislang unterliegen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, die Teil eines solchen Konglomerats sind, keiner gruppenweiten Beaufsichtigung, was insbesondere für die Solvabilität und die Risikokonzentration auf Konglomeratebene, die gruppeninternen Transaktionen, das interne Risikomanagement auf Konglomeratebene und die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleitung gilt. Einige dieser Konglomerate zählen zu den größten Akteuren auf den Finanzmärkten und bieten ihre Dienstleistungen weltweit an. Sāhen sich solche Konglomerate, insbesondere die dazugehörigen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt, so könnte dies die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährden und einzelnen Sparern, Versicherungsnehmern und Anlegern schaden.

In ihrem Finanzdienstleistungs-Aktionsplan nennt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen erforderlich sind, und kündigt zusätzliche Aufsichtsvorschriften für Finanzkonglomerate an, die Lücken in den geltenden branchenbezogenen Rechtsvorschriften schließen und zusätzliche aufsichtsrechtliche Risiken abdecken sollen, um für Finanzgruppen mit branchenübergreifenden Finanztätigkeiten eine solide zusätzliche Beaufsichtigung zu gewährleisten. Ein derart ehrgeiziges Ziel lässt sich nur schrittweise erreichen. Die Einführung einer zusätzlichen Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats stellt einen solchen Schritt dar.

Um den gewünschten Erfolg zu erzielen, wurde die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerates und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. Nr. L 035 vom 11.2.2003, S 1) verabschiedet. Diese Richtlinie wird mit vorliegendem Gesetzentwurf in österreichisches Recht umgesetzt.

Die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats erfasst alle Konglomerate, die in beträchtlichem Umfang branchenübergreifend tätig sind, was dann der Fall ist, wenn bestimmte Schwellen erreicht werden. Die FMA als zuständige Behörde - in Anbetracht der Qualität als All-Finanzbehörde kann die Benennung eines von ihr unterschiedlichen Koordinators bei der Umsetzung der Richtlinie entfallen - soll imstande sein, auf Gruppenebene die Finanzlage der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats, insbesondere deren Solvabilität, zu beurteilen, und in diesem Zusammenhang die Mehrfachbelegung von Eigenkapital auszuschließen und Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen zu überwachen. Gleichzeitig ist die Erfüllung des branchenspezifischen Schutzzweckes im Auge zu behalten.

Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen mit Sitz in der Gemeinschaft können zu einem Finanzkonglomerat gehören, dessen Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat. Für diese beaufsichtigten Unternehmen müssen ebenfalls gleichwertige und zweckmäßige Regeln für die zusätzliche Beaufsichtigung gelten, die in ihrer Zielsetzung und ihren Ergebnissen den Bestimmungen dieser Richtlinie vergleichbar sind. In dieser Hinsicht sind die Transparenz der Regeln und der Informationsaustausch mit Drittlandsbehörden über alle relevanten Umstände von großer Bedeutung. Gleichwertige und zweckmäßige Regeln für die zusätzliche Beaufsichtigung können dabei jedenfalls nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Aufsichtsbehörden des betreffenden Drittlands einer Zusammenarbeit mit den betroffenen zuständigen Behörden in Bezug auf die Mittel und Ziele für die Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung beaufsichtigter Unternehmen eines Finanzkonglomerats zugestimmt haben.

An den bestehenden Branchenvorschriften für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen werden gleichzeitig Mindestanpassungen vorgenommen, insbesondere um eine Aufsichtsarbitrage zwischen den Branchenvorschriften und den Vorschriften für Finanzkonglomerate zu verhindern.

Die wesentlichen Maßnahmen sind folgende:

- Schaffung der Kompetenz der FMA als zuständige Behörde für die zusätzliche Beaufsichtigung
- Normierung von Informationspflichten für beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats
- Definition homogener Solvabilitätsanforderungen auf Finanzkonglomeratsebene
- Vermeidung von Aufsichtsarbitrage durch Anpassung der bestehenden Aufsichtsgesetze

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen können einen zusätzlichen Aufwand für die FMA bewirken. Dadurch entsteht jedoch im Hinblick auf die Vorschriften über die Kosten der Aufsicht (§ 19 FMABG) keine Mehrbelastung des Bundes.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 und 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Bezugnahme auf die Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG.

Zu Art. 2 (Erlassung des Finanzkonglomeratgesetzes - FKG):

Zu § 1 und 2:

Neben der Klarstellung, dass die Branchenbestimmungen durch die Bestimmungen über die zusätzliche Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerates unberührt bleiben, erfolgen in diesem Kapitel die Begriffsbestimmungen in Entsprechung der Art. 1 und 2 der Richtlinie.

Kapitalanlagegesellschaften (Vermögensverwaltungsgesellschaften) sind entsprechend der österreichischen Umsetzung der Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG und unterliegen daher den Bestimmungen des BWG und der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde; es handelt sich daher hier per Legaldefinition um Kreditinstitute im Sinne des FKG.

Die in § 2 Z 14 genannten Voraussetzungen sind als kumulativ zu erfüllende Bedingungen zu verstehen.

Zu § 3 Abs. 1:

Diese Bestimmung enthält den ersten Schwellenwerttest für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats. Als Parameter dient der Bilanzsummenanteil von mehr als 40 vH der beaufsichtigten und unbeaufsichtigten Finanzunternehmen dieser Gruppe an der Bilanzsumme der gesamten Gruppe. In die Berechnung des Schwellenwertes werden gemischte Finanzholdinggesellschaften, sofern sie der Definition eines Finanzinstituts entsprechen, einbezogen. Für die Berechnung des Schwellenwertes ist kein Mindestzeitraum vorgesehen. Die Berechnung erfolgt anhand des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung enthält den zweiten Schwellenwerttest für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats. Als Parameter dienen Bilanzsummen- und Solvabilitätsanteil.

Zu § 3 Abs. 3:

Diese Bestimmung enthält den dritten Schwellenwerttest für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats. Als Parameter dient die Bilanzsumme. Das Überschreiten der Schwellenwertgrenze von 6 Mrd Euro der in der Gruppe mit dem geringeren Anteil vertretenen Finanzbranche hat die Einstufung als Finanzkonglomerat zur Folge. Das Nichterreichen der Grenze nach Abs. 2 bedeutet nicht, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden braucht. Die FMA hat bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen zu entscheiden, die Gruppe nicht als Finanzkonglomerat einzustufen oder auf die Gruppe die §§ 7, 8 oder 9 oder eine Kombination dieser Bestimmungen nicht anzuwenden. Das Kriterium nach Z 2 dieses Absatzes ist so zu verstehen, dass, falls der Marktanteil der in der Gruppe mit dem geringeren Anteil vertretenen Finanzbranche in einem Mitgliedstaat mehr als 5 vH beträgt, die FMA nicht unter Verweis auf die Unerheblichkeit der branchenübergreifenden Tätigkeit davon absehen darf, die Gruppe als Finanzkonglomerat zu behandeln.

Zu § 3 Abs. 4:

Die FMA hat nach diesem Absatz bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den Zeithorizont für die Einhaltung der Schwellenwerte 1 und 2 auf drei Jahre zu erstrecken und ein bestimmtes Unternehmen nicht in die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung der Gruppe einzubeziehen.

Zu § 3 Abs. 5:

Der in dieser Absatz verwendete Begriff „Ertragsstruktur“ bezieht sich auf den relativen Anteil jeder Finanzbranche an der Zusammensetzung des Gesamtertrages einer Gruppe gemäß ihrer Gewinn- und Verlustrechnung für ein bestimmtes Geschäftsjahr.

Zu § 3 Abs. 6:

Die in diesem Absatz genannten niedrigeren Schwellen gelten für Gruppen, die bereits als Finanzkonglomerat identifiziert wurden und damit der zusätzlichen Beaufsichtigung nach diesem Bundesgesetz unterliegen.

Zu § 3 Abs. 7:

Zur Verifizierung des Status eines Finanzkonglomerats wird als Schlüsselvariable die Bilanzsumme herangezogen. Wenn nach dieser Bestimmung konsolidierte Abschlüsse verwendet werden und ein Unter-

nehmen nach der Equity-Methode konsolidiert wird, sind die Berechnungen der Bilanzsumme ebenso zu tätigen.

Zu § 4:

Hier wird Art. 4 der Richtlinie umgesetzt. § 4 Abs. 1 bringt dabei den kooperativen Gedanken bei der Ermittlung der Finanzkonglomerate zum Ausdruck: die aus Art. 4 der Richtlinie resultierende Pflicht der FMA zur Ermittlung soll damit keinesfalls zulasten der Wirtschaft entfallen; vielmehr bleibt es Aufgabe der FMA, über die Qualifizierung als Finanzkonglomerat nach eingehender Überprüfung, die auch von Amts wegen eingeleitet werden kann, abzusprechen und somit zu entscheiden. Jedoch sollen innerhalb einer Unternehmensgruppe bereits angestellte Überlegungen der FMA bei dieser Ermittlung zugutekommen, um so den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

Zu § 5:

Hier werden Art. 5, 10, 11 und 18 der Richtlinie umgesetzt. In Abs. 2 wird von der Option der Richtlinie Gebrauch gemacht um somit einen überhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden; es erscheint ausreichend, dass auf Ebene der Einzelaufsicht die Erfüllung des branchenspezifischen Schutzzweckes im Auge behalten wird.

Zu § 6:

Das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen hat, ungeachtet der Selbstverständlichkeit, dass die angemessene Eigenmittelausstattung stets zu erfüllen ist und die FMA auch jederzeit berechtigt sein muss, Informationen darüber einzuholen, nur einmal jährlich zum Bilanzstichtag die Berechnung der auf Finanzkonglomeratebene erforderlichen Höhe der Eigenmittelausstattung vorzunehmen und die Ergebnisse der Berechnungen und die für die Berechnung maßgeblichen Angaben der FMA vorzulegen. Damit wird von einer Option zugunsten der Vereinfachung Gebrauch gemacht. Im übrigen wird Art. 6 der Richtlinie umgesetzt.

Mit § 6 Abs. 3 wird der zweite Absatz des Anhangs 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu §§ 7 und 8:

Hier wird Anhang 1 der Richtlinie umgesetzt und die technischen Grundsätze sowie die zulässigen Methoden der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses normiert. Bei den Methoden 2 („Abzug und Aggregation“) und 3 („Buchwert/Anforderungsabzug“) bezieht sich, wobei hier der Auslegung der MTG gefolgt wird, der Begriff „Beteiligungen“ ausschließlich auf Gruppen der Finanzbranche und umfasst nicht auch Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Finanzbereichs. Im übrigen werden weitere Auslegungen durch den Unterausschuss zur MTG erfolgen.

Beispielrechnungen:

1. Berechnung aufgrund des konsolidierten Abschlusses

Bei Methode 1 werden von den branchenübergreifenden Eigenmitteln alle sektoral ermittelten Solvenz-anforderungen abgezogen.

	Kreditinstitut bzw. KI-Gruppe (Mutterunter- nehmen)	Versicherungs- unternehmen	Wertpapierfirma (60% Tochter- unternehmen)	Nichtbeauf- sichtigtes Unter- nehmen	Summe
(Vollkonsolidierung)					
Eigenmittel	40	12	22	7	81
Solvenz- anforderung	-32	-10	-17	-10	-69
Überschuss (Fehlbetrag)	8	2	5	-3	12

(Quotenkonsolidierung)					
Eigenmittel	40	12	13,2	7	72,2
Solvenz -anforderung	-32	-10	-10,2	-10	-62,2
Überschuss (Fehlbetrag)	8	2	3,0	-3	10,0

2. Abzugs- und Aggregationsmethode

Bei dieser Methode werden von der Summe der branchenübergreifenden Eigenmittel der Einzelabschlüsse der Gruppenunternehmen die sektoral ermittelten Solvenzanforderungen und die Buchwerte der Beteiligungen an Gruppenunternehmen abgezogen.

	Mutterunternehmen (Bank) nichtkonsolidiert					
Beteiligungsbuchwerte	10	12	5	27		
	Versicherung	Wertpapierfirma 60% Tochter	nichtbeaufsichtigtes Unternehmen	Mutterbank auf Solo- basis	Abzug Beteiligungen	Eigenmittel der Gruppe
(Vollkonsolidierung)						
Eigenmittel auf Solo- basis	12	22	7	67	-27	81
Solvenzanforderung auf Solobasis.	-10	-17	-10	-32		-69
Überschuss/Fehlbetrag	2	5	-3	35	-27	12
(Quotenkonsolidierung)						
Eigenmittel auf Solo- basis	12	13,2	7	76	-27	72,2
Solvenzanforderung auf Solobasis.	-10	-10,2	-10	-32		-62,2
Überschuss/Fehlbetrag	2	3	-3	35	-27	10

3. Die Anforderungsabzugsmethode

Die Anforderungsabzugsmethode ist die dritte Methode zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung im Finanzkonglomerat.

Von der Differenz aus branchenübergreifenden Eigenmitteln und sektoral ermittelten Solvenzanforderungen des Unternehmens an der Spitze des Finanzkonglomerates werden die Beteiligungsbuchwerte des Spitzenunternehmens und die quotalen Solvenzanforderungen an die untergeordneten Gruppenunternehmen abgezogen.

	Mutterunternehmen Bank
--	------------------------

	nichtkonsolidiert		
Beteiligungsbuchwerte	10	12	5
	Versicherung	Wertpapierfirma 60% Tochter	nichtbeaufsichtigtes Unternehmen
Eigenmittel auf Solobasis	12	22	7
Solvenzanforderung auf Solobasis.	-10	-17	-10
Überschuss/Fehlbetrag	2	5	-3
Eigenmittel des Mutterunternehmens		67	
Abzug der Beteiligungsbuchwerte:			
a) Versicherung		-10	
b) Wertpapierfirma		-12	
c) Nichtbeaufsichtigtes Unternehmen		-5	
Überschuss/Fehlbetrag:			
a) Versicherung		2	
b) Wertpapierfirma (60% quota)		3	
c) Nichtbeaufsichtigtes Unternehmen		-3	
Bereinigte Eigenmittel des Mutterunternehmens		42	
Abzug der Solvenzanforderung des Mutterunternehmens		-32	
Überschuss des Finanzkonglomerats		10	

Zu §§ 9 und 10:

Hier werden Art. 7 und 8 der Richtlinie umgesetzt. Bezüglich des alternativ zur gesetzlich geforderten Eigenmittelausstattung in der Richtlinie vorgesehenen Parameters der technischen Bestimmungen für die Festlegung der Schwellenwerte, anhand derer die Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen als bedeutend festgelegt werden, bleibt eine gemeinschaftsrechtliche Verordnung abzuwarten, die keiner gesonderten Umsetzungsmaßnahme bedarf.

Solange nicht anderslautende Schwellenwerte festgelegt worden sind, gilt eine gruppeninterne Transaktion nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie dann als bedeutend, wenn ihr Umfang zumindest 5 % des Gesamtbetrags der Eigenmittelanforderung auf Finanzkonglomeratebene übersteigt. Dies ist auch als Richtwert für Risikokonzentrationen anzunehmen, solange keine weitere Koordinierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt ist.

Zu § 11:

Hier wird Art. 9 der Richtlinie umgesetzt. Im übrigen besteht hier eine Verordnungskompetenz der Europäischen Kommission zur Verabschiedung weiterer allgemeiner Grundsätze und Anforderungen an das Risikomanagement.

Zu § 12:

Hier wird Art. 12 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 13:

Hier wird Art. 13 der Richtlinie umgesetzt, wobei daran festgehalten wird, dass eine gemischte Finanzholdinggesellschaft keinem Aufsichtsregime unterstellt werden kann; Sinn der Richtlinie ist vielmehr, dass ähnlich der Aktionärskontrolle nur qualifizierte Personen Einfluss auf ein Finanzunternehmen haben dürfen. Demgemäß ist diese Einflussnahme auf das dem Finanzkonglomerat angehörende Finanzunternehmen zu unterbinden, wenn die Qualifikation der Geschäftsleitung der gemischten Finanzholdinggesellschaft den Mindestanforderungen nicht zu genügen vermag. Zuständig muss hier in erster Linie das zusätzlich beaufichtigte Finanzunternehmen selbst sein, welches alle gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen hat.

Zu § 14:

Hier wird Art. 14 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 15:

Hier wird Art. 15 der Richtlinie umgesetzt. Bezüglich der Möglichkeit der Einbindung der Oesterreichischen Nationalbank wird den diesbezüglichen Überlegungen des Finanzausschusses vom 27. Februar 2002 (1019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) dadurch Rechnung getragen, dass auf die einschlägigen Branchenvorschriften verwiesen wird: Im Sinne der bewährten Kooperation in der Bankenaufsicht zwischen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA) sowie zur bestmöglichen Nutzung der bei der OeNB bestehenden Ressourcen und einschlägigen Kenntnisse wird die OeNB auch mit der Vor-Ort-Prüfung von Markt- und Kreditrisiken in den Kreditinstituten eines Finanzkonglomerates beauftragt. Eine Ausnahme hievon gibt es nur, wenn die OeNB die Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen kann. Darüber hinaus kann die OeNB auch mit anderen Vor-Ort-Prüfungen in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche für die Zwecke dieses Gesetzes beauftragt werden, wenn dies der Verfahrensvereinfachung oder Verfahrensbeschleunigung dient, oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit gelegen ist.

Zu § 16:

Hier wird Art. 16 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 17:

Hier wird Art. 17 der Richtlinie umgesetzt.

Zu §§ 18 und 19:

Hier werden die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen und Vollziehungsklauseln geregelt.

Zu Art. 3 (Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 1):**

Die Beaufsichtigung von reinen Rückversicherungsunternehmen soll durch die Anwendung der allgemeinen Kapitalanlagevorschriften und durch zusätzliche Auskunft- und Vorlagepflichten verstärkt werden.

Zu Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 7a und § 7b Abs. 1a):

Da die mangelnde Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Z 6 durch geeignete Auflagen ausgeglichen werden kann, soll diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen werden.

Zu Z 4 (§ 11a Abs. 2a):

Hier werden Art. 24 Z 1 und 25 Z 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 5, 8, 12, 16, 18, 19, 20 (§ 13c Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 75 Abs. 2 Z 1, § 81c Abs. 5 Z 2, § 83, § 84 Abs. 1, § 104):

Diese Novellierungsanordnungen dienen redaktionellen Richtigstellungen.

Zu Z 6 (§ 18 Abs. 1):

Diese Verordnungsermächtigung soll einheitliche Anforderungen an die versicherungsmathematischen Grundlagen ermöglichen.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 1a):

Die professionelle Deckung des Kapitalanlagerisikos durch eine Bankgarantie macht die Einholung des Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen entbehrlich.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 2):

Ein gesonderter Deckungsstock ist gemäß § 108b Abs. 3 EStG 1988 für die fondsgebundene Pensionszusatzversicherung, nicht aber für die sonstige Pensionszusatzversicherung erforderlich.

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 2a):

Diese Mitteilung ermöglicht der Aufsichtsbehörde den zeitnahen Überblick über Änderungen bei den Deckungsstockabteilungen.

Zu Z 11 (§ 73 Abs. 4a bis 4d):

Hier werden Art. 22 Z 2 und 23 Z 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 13 (§ 77 Abs. 2):

Hier erfolgt lediglich eine Klarstellung.

Zu Z 14, 21 und 22 (§ 79b Abs. 1a sowie § 85a Abs. 2 und 3):

Hier erfolgt eine der Systemkonformität dienende Umstellung bei gleichzeitiger Ergänzung um die Möglichkeit unterjähriger Meldungen.

Zu Z 15 (§ 79b Abs. 5):

Hier wird ein Zitat angepasst.

Zu Z 17 (§ 82 Abs. 6):

Die Bestimmungen über die Abschlussprüfung werden dahingehend adaptiert, dass die Anforderungen für nach dem FKG zusätzlich beaufsichtigte Versicherungsunternehmen systemkonform berücksichtigt werden müssen.

Zu Z 23 (§ 86 Abs. 3):

Aus Gründen der Unvereinbarkeit werden Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder ausdrücklich von der Prüfung des Jahresabschlusses kleiner Vereine ausgeschlossen.

Zu Z 24 (§ 86a Abs. 1 Z 2 und 3):

Mit § 86a Abs. 1 Z 2 VAG wurde Artikel 2 Abs. 2 der RL 98/78/EG umgesetzt.

Im März 2002 wurde seitens der FMA eine Interpretation zu § 86a Abs. 1 Z 2 VAG verfasst, wonach österreichische Versicherungsunternehmen, die über eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, ein ausländisches Rückversicherungsunternehmen oder ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat als übergeordnetes Unternehmen wiederum eine übergeordnete EWR-Versicherungsgesellschaft haben, vom Tatbestand des § 86a Abs. 1 Z 2 VAG ausgenommen sind.

Die Auslegung zu § 86a Abs. 1 Z 2 VAG beruhte darauf, dass EWR-Versicherungsunternehmen, die über eine übergeordnete Versicherungs-Holdinggesellschaft, ein übergeordnetes ausländisches Rückversicherungsunternehmen oder ein übergeordnetes Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat an einem österreichischen Versicherungsunternehmen zu mind. 50% (im Regelfall gilt dies bei dem Verhältnis Über-/Unterordnung) beteiligt sind, ohnedies der Gruppenaufsicht des entsprechenden EWR Staates unterliegen und eine Berechnung der bereinigten Eigenmittelausstattung „nach oben“ nicht sehr sinnvoll schien. Da es noch keine Vereinbarungen mit anderen EWR-Behörden über die Übertragung der zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 86m VAG gibt, schien diese Interpretation für diese Fälle notwendig und sinnvoll.

Dies scheint auch mit dem EG Recht vereinbar, da die Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 der RL 98/78/EG und die Berechnung nach Annex II insbesondere jene Fälle erfassen sollte, wo Versicherungsunternehmen in verschiedenen EU-Staaten eine gemeinsame Versicherungs-Holding haben. Würde man keine Betrachtung „nach oben“ vornehmen, würden genau diese Fälle nicht von einer zusätzlichen Aufsicht erfasst werden.

Jene Fälle, in denen ein Versicherungsunternehmen wiederum ein übergeordnetes Versicherungsunternehmen in einem EWR Staat hat, werden aber ohnedies von der RL erfasst und eine (zusätzliche) Betrachtung der Gruppe von unten nach oben scheint nicht zielführend.

Nunmehr erfolgt zwecks Schaffung von Rechtssicherheit eine Klarstellung im VAG.

Zu Z 25 (§ 86a Abs. 2 Z 4 bis 7):

Hier wird Art. 28 Z 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 26 und 27 (§ 86c Abs. 4 und 5):

Hier wird Art. 28 Z 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 28 (§ 86d Abs. 2):

Hier wird Art. 28 Z 3 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 29 (§ 86e Abs. 3):

Versicherungsunternehmen, die untergeordnete Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines übergeordneten ausländischen Rückversicherungsunternehmens oder eines übergeordneten Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten sind, haben gemäß § 86e Abs. 2 eine bereinigte Eigenmittelausstattung „nach oben“ zu ermitteln. Sofern ein Unternehmen der Gruppe eine bereinigte Eigenmittelausstattung berechnet und der Behörde in einem Vertragsstaat vorlegt, soll die FMA ermächtigt werden, keine gesonderte Berechnung des inländischen Versicherungsunternehmens zu verlangen. Das inländische Unternehmen soll lediglich verpflichtet werden, die an die zuständige Behörde übermittelten Daten der FMA in deutscher Sprache vorzulegen.

Zu Z 30 (§ 86h Abs. 3):

Hier wird Art. 28 Z 5 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 31 (§ 86i Abs. 5):

Diese Änderung stellt lediglich eine Berichtigung dar. Die Vorschriften für die Anteile anderer Gesellschafter sollen nicht nur bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung auf Basis eines gemäß § 80a VAG erstellten konsolidierten Abschlusses sondern bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung auch auf Basis eines nach § 80b erstellten konsolidierten Abschlusses gelten.

Zu Z 32 (§ 86i Abs. 8):

Hier wird Art. 28 Z 6 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 33 (§ 86l):

Der bloße Beteiligungsbuchwertabzug kann bei beteiligten Unternehmen, die eine Eigenmittelunterdeckung aufweisen bzw. deren Überdeckung geringer ist als der Beteiligungsbuchwert, zu einem höheren Ergebnis führen als die Berechnung nach einer der Methoden des § 86h. Daher ist, sobald die Unterlagen vorliegen, eine entsprechende Berechnung vorzunehmen.

Zu Z 34 (§ 86n):

Hier wird Art. 28 Z 4 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 35 (§ 107b Abs. 1):

Es wird hier eine Ergänzung hinsichtlich der Verletzung von Anzeigepflichten vorgenommen.

Zu Z 36 (§ 115b):

Hier erfolgt eine Anpassung der Zitate.

Zu Z 37 (§ 118a Abs. 6 und 7):

Hier werden die Art. 24 Z 2 und 25 Z 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 38 (§ 119h Abs. 12 bis 14):

Hier werden die Inkrafttretensbestimmungen geregelt unter Berücksichtigung der Umsetzungsvorgabe des Artikel 32 der Richtlinie 2002/87/EG (bis zum 11. August 2004).

Zu Art. 4 (Änderungen des Bankwesengesetzes):**Allgemeines:**

Die Erste Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG), die Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (92/30/EWG) und die Zweite Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (89/646/EWG) wurden durch die kodifizierte Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (2000/12/EG) außer Kraft gesetzt. Die an mehreren Stellen erfolgte Änderung der Verweise dient deren Abgleichung mit der kodifizierten Richtlinie 2000/12/EG.

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Z 25, § 2 Z 26):

Artikel 26 der Richtlinie 2002/87/EG (Ergänzung des Art. 7 Abs. 3, 1. und 2. Anstrich der RL 93/6/EWG) und Art. 29 Z 1 lit. b (Ergänzung des Art. 1 Nummer 21 und 22 der Richtlinie 2000/12/EG) klärt, dass eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft gemäß § 2 Abs. 15 FKG weder eine

Finanz-Holdinggesellschaft gemäß § 2 Z 25 BWG noch ein gemischtes Unternehmen gemäß § 2 Z 26 BWG ist.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 5):

Die Artikel 27 (Änderung des Artikels 6 der RL 93/22/EWG) und 29 (Änderung des Artikels 12 der RL 2000/12/EG) sehen eine vorherige Konsultation der zuständigen Behörden des anderen Mitgliedsstaates vor, wenn ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma Teil eines Finanzkonglomerates ist. § 4 Abs. 5 wurde in diesem Sinne adaptiert.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 8):

Die FMA hat die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats auch dann zu informieren, wenn es sich bei dem Erwerber einer Beteiligung um eine Finanz-Holdinggesellschaft oder ein Unternehmen eines Finanzkonglomerates handelt. Die Erweiterung des Art. 29 der Richtlinie 2002/87/EG (Änderung des Art. 16(2) der Richtlinie 2000/12/EG) ist durch § 20 Abs. 2 gedeckt. Die Erweiterungen des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 93/22/EWG durch den Art. 27 Z 2 der Richtlinie 2002/87/EG haben dieselbe Aussage wie die Erweiterungen des Art. 29 der Richtlinie 2002/87/EG und sind durch den Verweis des § 21 WAG auf den § 20 BWG gedeckt.

Zu Z 5 und 6 (§ 23 Abs. 13 und 14):

In Umsetzung des Art. 29 Z 4 der Richtlinie 2002/87/EG wurden die Bestimmungen des § 23 Abs. 13 den Änderungen des Art. 34 Abs. 2 der Richtlinie 2000/12/EG angepasst. In § 23 Abs. 13 Z 7 wird die Situation eines Kreditinstituts, das Teil eines Finanzkonglomerats ist, berücksichtigt, in dem Beteiligungen und Kapitalbestandteile des Kreditinstituts an branchenfremden Unternehmen eines Finanzkonglomerats von den Eigenmitteln in Abzug gebracht werden.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 1):

Die Ergänzung in § 24 Abs. 1 setzt Artikel 29 Z 7 lit. a (Änderung des § 54 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG) der Richtlinie 2002/87/EG um und stellt klar, dass im Zweifelsfall des erstmaligen Über- oder Unterschreitens der Merkmale kleiner Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 HGB während zweier aufeinanderfolgende Geschäftsjahre die FMA die Form der Konsolidierung vorschreibt.

Zu Z 8 bis 12 (§ 30):

Die Änderung des Art. 29 Z 7 lit. b. der Richtlinie 2002/87/EG (Änderung des § 54 Abs. 4 der Richtlinie 2000/12/EG) ist durch § 30 Abs. 3 gedeckt. Die Änderungen der § 30 Abs. 2 dienen der Umsetzung des Art. 29 Z 8 der Richtlinie 2002/87/EG (Ergänzung eines Art. 54a in Richtlinie 2000/12/EG). Der neue Abs. 9a dient der Umsetzung des Art. 29 Z 11 der Richtlinie 2002/87/EG (Ergänzung eines Art. 56a. in der Richtlinie 2000/12/EG) in der die Vorgangsweise geregelt wird, falls ein Kreditinstitut, dessen Mutterunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz außerhalb der EU, nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder einer nicht gleichwertigen Beaufsichtigung unterliegt. In diesem Fall kann die FMA, nach Zustimmung der Drittlandsbehörde, die Aufsicht auf konsolidierter Basis übernehmen oder, so dies angemessen ist, die Gründung einer Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft fördern.

Zu Z 13 (§ 63 Abs. 4)

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses durch den Bankprüfer hat auch die Prüfung der Einhaltung der §§ 6 bis 11 FKG (Angemessene Eigenmittelausstattung, Risikokonzentration, Gruppeninterne Transaktionen, Interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement) zu umfassen.

Zu Z 14 (§ 69)

Die FMA hat die Einhaltung der Vorschriften des Finanzkonglomeratengesetzes durch Kreditinstitute zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Finanzmarktstabilität zu achten.

Zu Z 15 (§ 70 Abs. 1 Z 3)

Die FMA darf sich zur zusätzlichen Beaufsichtigung von Kreditinstituten, die an der Spitze eines Finanzkonglomerates stehen, der ÖNB bedienen, wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist.

Zu Z 16 (§ 70 Abs. 4)

Verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen des Finanzkonglomeratengesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung oder eines Bescheides, hat die FMA dem Kreditinstitut aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Ge-

schaftsleitern des Kreditinstituts die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen oder die Konzession zurückzunehmen.

Zu Z 17 (§ 70a.):

Mit § 70a. Abs. 5 wird Art. 29 Z 9 (Ergänzung eines Art. 55a in der Richtlinie 2000/12/EG) umgesetzt. Ein Kreditinstitut, dessen Mutterunternehmen ein gemischtes Unternehmen ist, hat wesentliche gruppeninterne Transaktionen mindestens einmal im Jahr an die FMA zu melden. Zu diesem Zweck hat das Kreditinstitut ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen einzurichten.

Zu Z 18 (§ 73 Abs. 3):

Das übergeordnete Kreditinstitut innerhalb eines Finanzkonglomerates hat der FMA auch Name, Rechtsform, Sitz und Sitzstaat einer übergeordneten gemischten Finanz-Holdinggesellschaft sowie etwaige Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Zudem hat die FMA der Europäischen Kommission eine Liste dieser gemischten Finanz-Holdinggesellschaften zu übermitteln.

Zu Z 19 bis 26 (§§ 77 und 77a.):

Die Änderung im ersten Absatz des § 77 stellt klar, dass für die FMA der grenzüberschreitende Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden, die für die Aufsicht über Versicherungen zuständig sind, möglich ist. Die Änderung der Verweise in den §§ 77 und § 77a BWG dienen der Berücksichtigung der Ergänzungen der Richtlinie 2000/12/EG durch die Finanzkonglomeraterichtlinie (2002/87/EG). Die Ergänzung in § 77 Abs. 6 letzter Absatz dient der Umsetzung des Art. 29 Z 10 der Richtlinie 2002/87/EG (Ergänzung des Art. 56 Abs. 7 der Richtlinie 2000/12/EG).

Zu Z 27 (§ 107)

Hier werden die Inkrafttretensbestimmungen unter Berücksichtigung der Umsetzungsvorgabe des Artikel 32 der Richtlinie 2002/87/EG (bis zum 11. August 2004) geregelt.

Zu Art. 5 (Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 3):

Diese Einfügung stellt klar, dass in Umsetzung des Art. 27 der RL 2002/87/EG (Ergänzung des Art. 6 der RL 93/22) die zuständigen Behörden eines betroffenen Mitgliedsstaates vor Konzessionserteilung konsultiert werden, falls das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Teil eines Finanzkonglomerates ist.

Zu Z 2 (§ 30 Abs. 3):

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Art. 6 (Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zu Z 1 bis 3 (§ 2):

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in ihrer Eigenschaft als Allfinanz-Aufsichtsbehörde ist aus systematischen Gründen auch für die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierunternehmen eines Finanzkonglomerates zuständig. Die Systematik der rechnungskreisbezogenen Zurechnung von Kosten gemäß § 19 FMABG bleibt unberührt.

Zu Z 4 (§ 28)

Hier wird die Inkrafttretensbestimmung unter Berücksichtigung der Umsetzungsvorgabe des Artikel 32 der Richtlinie 2002/87/EG (bis zum 11. August 2004) geregelt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
------------------	------------------------

Artikel 3

Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 2. (1) ...

(2) Auf inländische Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind nur

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 6 Z 1, 1a und 3 bis 6, Abs. 7 und Abs. 9, § 4a Abs. 3, § 7a Abs. 1, 3 und 4, § 7b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 11a, § 17b, die §§ 73b bis 73d, § 73f Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4, die §§ 86a bis 86m, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104a Abs. 1, 1a und 2, § 104b, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 2 und 7, § 108a Abs. 1 Z 1, die §§ 109 und 110, § 112 Z 4, die §§ 115 bis 117 und Abschnitt A Z 1 der Anlage D,

2. und 3. ...

anzuwenden.

(2a) und (3) ...

§ 4. (1) bis (7)...

(8) und (9) ...

§ 7b. (1)...

§ 2. (1) ...

(2) Auf inländische Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind nur

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 6 Z 1, 1a und 3 bis 6, Abs. 7 und Abs. 9, § 4a Abs. 3, § 7a Abs. 1, 3 und 4, § 7b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 11a, § 17b, die §§ 73b bis 73d, § 73f Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4, die §§ 74 und 74a, § 75 Abs. 1, § 76, § 79b, die §§ 86a bis 86m, § 99, die §§ 100 bis 102, die §§ 103 und 104, § 104a Abs. 1, 1a und 2, § 104b, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 2 und 7, § 108a Abs. 1 Z 1, die §§ 109 und 110, § 112 Z 4, die §§ 115 bis 117 und Abschnitt A Z 1 der Anlage D,

2. und 3. ...

anzuwenden.

(2a) und (3) ...

§ 4. (1) bis (7)...

(7a) Im Fall des Abs. 6 Z 6 kann die FMA die Konzession unter Auflagen erteilen, die ihr die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Überwachungspflicht ermöglichen.

(8) und (9) ...

§ 7b. (1)...

(1a) An Stelle eines Widerrufs der Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Z 6 kann die FMA dem Versicherungsunternehmen Auflagen erteilen, die ihr die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Überwachungspflicht ermöglichen.

(2) bis (4) ...

§ 11a. (1) und (2) ...

(3) bis (7) ...

§ 13c. (1) bis (3) ...

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes oder in dem von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 61a eingebrachten gesamten Versicherungsbetrieb enthalten ist. Die Übertragung des gesamten Vermögens, das der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zuzuordnen ist, gilt als Übergang des gesamten Vermögens.

§ 18. (1) Vor Erteilung der Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) sind vom Unternehmen die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen. In der fondsgebundenen und in der indexgebundenen Lebensversicherung sowie bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) in der jeweils geltenden Fassung sind auch die Grundsätze der Kapitalanlage Bestandteil der versicherungsmathematischen Grundlagen.

(1a) Bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung ist mit den versicherungsmathematischen Grundlagen auch eine detaillierte Darstellung des Modells, mit dessen Hilfe

(2) bis (4) ...

§ 11a. (1) und (2) ...

(3) bis (7) ...

§ 13c. (1) bis (3) ...

(2a) Wird eine Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 von einem Versicherungsunternehmen, einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierfirma, das/die in einem anderen Vertragsstaat zugelassen ist, von dem Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder von einer natürlichen oder juristischen Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, erworben und würde das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, durch diesen Erwerb zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers oder fielen dadurch unter seine Kontrolle, so hat die FMA vor einer Bewertung des Erwerbs eine Stellungnahme der in § 4a Abs. 3 genannten zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates einholen.

(4) Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt nicht für die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes oder in dem von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 61a eingebrachten gesamten Versicherungsbetrieb enthalten ist. Die Übertragung des gesamten Vermögens, das der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zuzuordnen ist, gilt als Übergang des gesamten Vermögens.

§ 18. (1) Vor Erteilung der Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) sind vom Unternehmen die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen. In der fondsgebundenen und in der indexgebundenen Lebensversicherung sowie bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) in der jeweils geltenden Fassung sind auch die Grundsätze der Kapitalanlage Bestandteil der versicherungsmathematischen Grundlagen. Die FMA kann mit Verordnung nähere Regelungen über den Inhalt der versicherungsmathematischen Grundlagen treffen.

(1a) Bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung ist mit den versicherungsmathematischen Grundlagen auch eine detaillierte Darstellung des Modells, mit dessen Hilfe

das Risiko der Kapitalanlage kontrolliert und gesteuert wird, einschließlich der verwendeten Parameter, der FMA vorzulegen. Außerdem hat das Versicherungsunternehmen das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen über die Qualität dieses Modells im Hinblick auf seine Eignung zur Kontrolle und Steuerung des Kapitalanlagerisikos einzuholen. Der verantwortliche Aktuar hat auf Basis dieses Gutachtens die Eignung des Modells und der verwendeten Parameter unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu bestätigen. Diese Bestätigung und das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen sind gemeinsam mit den versicherungsmathematischen Grundlagen der FMA vorzulegen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben der FMA jede Änderung oder Ergänzung der in Abs. 1 angeführten Grundlagen unverzüglich mitzuteilen.

(3) bis (8) ...

§ 20. (1) ...

(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks, auf die die Bestimmungen über den Deckungsstock gesondert anzuwenden sind, ist einzurichten

1. jeweils für die Pensionszusatzversicherung (§ 108b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung) und für die sonstige Lebensversicherung, soweit sie nicht unter Z 2 und 3 fallen,
2. jeweils für die fondsgebundene Pensionszusatzversicherung (§ 108b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung) und für die sonstige fondsgebundene Lebensversicherung mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen,
3. für die indexgebundene Lebensversicherung mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen,
- 3a. für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht einer anderen Deckungsstockabteilung zuzuordnen ist,

das Risiko der Kapitalanlage kontrolliert und gesteuert wird, einschließlich der verwendeten Parameter, der FMA vorzulegen. Außerdem hat das Versicherungsunternehmen das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen über die Qualität dieses Modells im Hinblick auf seine Eignung zur Kontrolle und Steuerung des Kapitalanlagerisikos einzuholen, wenn es das Kapitalanlagerisiko nicht durch eine von einem zum Bankgeschäft zugelassenen Dritten gegebene Kapitalgarantie abdeckt. Der verantwortliche Aktuar hat auf Basis dieses Gutachtens die Eignung des Modells und der verwendeten Parameter unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu bestätigen. Diese Bestätigung und das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen sind gemeinsam mit den versicherungsmathematischen Grundlagen der FMA vorzulegen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben der FMA jede Änderung oder Ergänzung der in Abs. 1 und 1a angeführten Grundlagen vor ihrer Anwendung mitzuteilen.

(3) bis (8) ...

§ 20. (1) ...

(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks, auf die die Bestimmungen über den Deckungsstock gesondert anzuwenden sind, ist einzurichten

1. für die Lebensversicherung, soweit sie nicht unter Z 2 bis 5 fällt,
2. für die fondsgebundene Pensionszusatzversicherung (§ 108b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen,
3. für die sonstige fondsgebundene Lebensversicherung mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen,
4. für die indexgebundene Lebensversicherung mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für

4. für die Krankenversicherung,

5. für die übrigen Versicherungsweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist.

(3) ...

§ 73b. (1) bis (4) ...

garantierte Mindestleistungen,

5. für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht einer anderen Deckungsstockabteilung zuzuordnen ist,

6. für die Krankenversicherung,

7. für die übrigen Versicherungsweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist.

(2a) Die Errichtung und die Auflösung einer gesonderten Abteilung des Deckungsstocks sind der FMA unverzüglich mitzuteilen.

(3) ...

§ 73b. (1) bis (4) ...

(4a) Von den Eigenmitteln sind weiters abzuziehen:

1. Beteiligungen im Sinn des § 86a Abs. 2 Z 3 an Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Kreditinstituten, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen,
2. Anteile an Partizipationskapital, Ergänzungskapital und sonstigem nachrangigem Kapital von in Z 1 angeführten Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen im Sinn des § 86a Abs. 2 Z 3 beteiligt ist.

(4b) Werden vorübergehend Anteile eines in Abs. 4a Z 1 angeführten Unternehmens gehalten, um dieses Unternehmen zwecks Sanierung und Rettung finanziell zu stützen, so kann mit Genehmigung der FMA der Abzug gemäß Abs. 4a unterbleiben.

(4c) Mit Zustimmung der FMA kann das Versicherungsunternehmen an Stelle des Abzugs gemäß Abs. 4a eine der im § 6 Abs. 2 FKG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Methoden entsprechend anwenden. Die Zustimmung zur Anwendung der im § 6 Abs. 2 Z 1 FKG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Methode darf nur erteilt werden, wenn Umfang und Niveau des integrierten Managements und der internen Kontrollen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen zufrieden stellend sind. Die gewählte Methode ist auf Dauer einheitlich anzuwenden.

(4d) Ein Versicherungsunternehmen, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach den §§ 86a ff dieses Bundesgesetzes oder § 5 FKG in der jeweils geltenden

(5) und (6) ...

§ 75. (1) ..

(2) Für den Betrieb der fondsgebundenen Lebensversicherung im Inland gelten, soweit die Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko tragen, folgende Bestimmungen:

1. Die Versicherungsunternehmen haben vor Abschluß des Versicherungsvertrages von den Versicherungsnehmern Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer im Hinblick auf das von ihnen getragene Veranlagungsrisiko erforderlich ist.

2. bis 7. ...

(3) und (4) ...

§ 77. (1) ..

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, sind nach Abzug der Anteile der Rückversicherer zu bedecken.

(3) und (4) ...

§ 79b. (1) ...

Fassung unterliegt, muss Anteile gemäß Abs. 4a nicht in Abzug bringen, wenn diese Anteile in die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung gemäß § 86g dieses Bundesgesetzes oder in die zusätzliche Eigenmittelanforderung gemäß den §§ 6, 7 und 8 FKG in der jeweils geltenden Fassung einbezogen sind.

(5) und (6) ...

§ 75. (1) ..

(2) Für den Betrieb der fondsgebundenen Lebensversicherung im Inland gelten, soweit die Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko tragen, folgende Bestimmungen:

1. Die Versicherungsunternehmen haben vor Abschluß des Versicherungsvertrages von den Versicherungsnehmern Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer im Hinblick auf das von ihnen getragene Veranlagungsrisiko erforderlich ist. Die Versicherungsunternehmen haben diese Angaben des Kunden schriftlich festzuhalten.

2. bis 7. ...

(3) und (4) ...

§ 77. (1) ..

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, sind nach Abzug der Anteile der Rückversicherer zu bedecken (Bedeckungserfordernis).

(3) und (4) ...

§ 79b. (1) ...

(1a) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres Aufstellungen aller übrigen Vermögenswerte gemäß § 81c Abs. 2 Posten B. I., II., III. und F. II., III. und IV., die nicht in die Verzeichnisse gemäß Abs. 1 eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, haben in die Aufstellung auch die Vermögenswerte gemäß § 81c Abs. 2 Posten B. IV aufzunehmen. Die FMA kann mit Verordnung festsetzen, dass ihr Meldungen über diese Vermögenswerte in kürzeren Abständen als jährlich vorzulegen sind.

(2) bis (4) ...

(5) Werden von der FMA für die Vorlage der Daten gemäß den Abs. 1, 2 und 4 verbindliche Formblätter aufgelegt, so sind diese zu verwenden. Die FMA kann die Vorlage der Daten auch in Form elektronisch lesbarer Datenträger oder auf elektronischem Wege verlangen. Dabei sind die amtlich festgelegten Datenträgermerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues anzuwenden.

(6) ...

§ 81c. (1) bis (4) ..

(5) Die Konzernbilanz umfaßt

1. ...

2. zusätzlich zu den im Abs. 3 genannten Posten die Posten

A. VII. Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter und

D. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung.

...

§ 82. (1) bis (5) ...

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17b, 17c und 18a angeführten Angelegenheiten, auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung gemäß § 73b und über die bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß § 86e sowie auf die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte gemäß § 86d auf die Eigenmittelausstattung zu erstrecken; über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten.

(6a) bis (12) ...

Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde

§ 83. (1) bis (6) ...

§ 84. (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht haben spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres bis zum Ende des dritten dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres am Sitz des inländischen Versicherungsunterneh-

(2) bis (4) ...

(5) Werden von der FMA für die Vorlage der Daten gemäß den Abs. 1, 1a und 2 verbindliche Formblätter aufgelegt, so sind diese zu verwenden. Die FMA kann die Vorlage der Daten auch in Form elektronisch lesbarer Datenträger oder auf elektronischem Wege verlangen. Dabei sind die amtlich festgelegten Datenträgermerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues anzuwenden.

(6) ...

§ 81c. (1) bis (4) ..

(5) Die Konzernbilanz umfaßt

1. ...

2. zusätzlich zu den im Abs. 3 genannten Posten die Posten

A. VIII. Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter und

D. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung.

...

§ 82. (1) bis (5) ...

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17b, 17c und 18a sowie in den §§ 9 und 11 FKG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Angelegenheiten, auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung gemäß § 73b und über die bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß § 86e und §§ 6 bis 8 FKG in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte gemäß § 86d und § 10 FKG in der jeweils geltenden Fassung auf die Eigenmittelausstattung zu erstrecken; über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten. Wird von § 73b Abs. 4d Gebrauch gemacht, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

(6a) bis (12) ...

Bericht an die FMA

§ 83. (1) bis (6) ...

§ 84. (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht haben spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres bis zum Ende des dritten dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres am Sitz des inländischen Versicherungsunternehmens

mens sowie in allen Betriebsstätten zur Einsichtnahme aufzuliegen. Der Jahresabschluss einer ausländischen Zweigniederlassung und der Jahresabschluss des Gesamtunternehmens haben am Sitz der Zweigniederlassung des ausländischen Versicherungsunternehmens zur Einsichtnahme aufzuliegen. Sofern diese Unterlagen gemäß § 280a HGB in der jeweils geltenden Fassung beim Firmenbuch in deutscher Sprache einzureichen sind, haben die Unterlagen in deutscher Sprache aufzuliegen.

(2) bis (7) ...

§ 85a. (1) ...

(2) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres Aufstellungen aller übrigen Vermögenswerte gemäß § 81c Abs. 2 Posten B.I., II., III., E. und F.II., III. und IV., die nicht in die Verzeichnisse gemäß § 79b Abs. 1 zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. In besonderen Fällen kann die FMA auf Antrag diese Frist erstrecken. Die FMA kann mit Verordnung festsetzen, dass ihr Meldungen über diese Vermögenswerte in kürzeren Abständen als jährlich vorzulegen sind.

(3) Die FMA kann für die Angaben gemäß Abs. 1 und 2 verbindliche Formblätter festlegen und Gliederungen vorgeben, die von den Versicherungsunternehmen zu beachten sind. Die FMA kann die Vorlage der Angaben auch in Form elektronisch lesbarer Datenträger oder auf elektronischem Wege verlangen; dabei sind die amtlich festgelegten Datenträgermerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues anzuwenden.

§ 86. (1) und (2)...

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kleiner Versicherungsvereine kann in der Satzung ein besonderes Organ vorgesehen werden. Die Satzung hat in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen über den Umfang der Prüfung, die Bestellung des Prüfungsorgans und den Prüfungsbericht an das oberste Organ zu enthalten.

(4) und (5) ...

§ 86a. (1) Einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen

1. ...

sowie in allen Betriebsstätten zur Einsichtnahme aufzuliegen. Der Jahresabschluss und der Jahresbericht einer ausländischen Zweigniederlassung und der Jahresabschluss des Gesamtunternehmens haben am Sitz der Zweigniederlassung des ausländischen Versicherungsunternehmens zur Einsichtnahme aufzuliegen. Sofern diese Unterlagen gemäß § 280a HGB in der jeweils geltenden Fassung beim Firmenbuch in deutscher Sprache einzureichen sind, haben die Unterlagen in deutscher Sprache aufzuliegen.

(2) bis (7) ...

§ 85a. (1) ...

entfällt

(3) Die FMA kann für die Angaben gemäß Abs. 1 verbindliche Formblätter festlegen und Gliederungen vorgeben, die von den Versicherungsunternehmen zu beachten sind. Die FMA kann die Vorlage der Angaben auch in Form elektronisch lesbarer Datenträger oder auf elektronischem Wege verlangen; dabei sind die amtlich festgelegten Datenträgermerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues anzuwenden.

§ 86. (1) und (2)...

(3) In der Satzung kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen oder mehrere Rechnungsprüfer vorgesehen werden. Die Satzung hat in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen über den Umfang der Prüfung, die Bestellung der Rechnungsprüfer und den Prüfungsbericht an das oberste Organ zu enthalten. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats dürfen nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden.

(4) und (5) ...

§ 86a. (1) Einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen

1. ...

2. Versicherungsunternehmen, die untergeordnete Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines übergeordneten ausländischen Rückversicherungsunternehmens oder eines übergeordneten Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten sind, nach Maßgabe der §§ 86c Abs. 2 bis 5 und 86d bis 86l,

3. untergeordnete Versicherungsunternehmen, deren übergeordnetes Unternehmen kein Versicherungsunternehmen ist und die nicht von Z 2 erfasst sind, nach Maßgabe der §§ 86c Abs. 2 bis 5 und 86d.

(2) Für Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung ist

1. bis 3. ...

4. ein **Beteiligungsunternehmen ein Unternehmen, das eine Beteiligung im weiteren Sinn an einem anderen Unternehmen hält; jedes übergeordnete Unternehmen ist auch ein Beteiligungsunternehmen;**

5. ein **beteiligtes Unternehmen ein Unternehmen, an dem eine Beteiligung im weiteren Sinn von einem anderen Unternehmen gehalten wird; jedes untergeordnete Unternehmen ist auch ein beteiligtes Unternehmen;**

6. eine **Versicherungs-Holdinggesellschaft ein übergeordnetes Unternehmen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen im weiteren Sinn an untergeordneten Unternehmen besteht, wobei die ausschließliche oder überwiegende Tätigkeit der Gesamtheit dieser untergeordneten Unternehmen der Betrieb der Vertragsversicherung ist.**

2. Versicherungsunternehmen, die untergeordnete Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines übergeordneten ausländischen Rückversicherungsunternehmens oder eines übergeordneten Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten sind, nach Maßgabe der §§ 86c Abs. 2 bis 5 und 86d bis 86l, **sofern die übergeordnete Versicherungs-Holdinggesellschaft, das übergeordnete ausländische Rückversicherungsunternehmen oder das übergeordnete Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat selbst kein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat als übergeordnetes Unternehmen hat,**

3. untergeordnete Versicherungsunternehmen, die nicht von Z 2 erfasst sind und die ein übergeordnetes Unternehmen haben, **das kein Versicherungsunternehmen ist, sofern dieses übergeordnete Unternehmen selbst kein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat als übergeordnetes Unternehmen hat nach Maßgabe der §§ 86c Abs. 2 bis 5 und 86d.**

(2) Für Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung ist

1. bis 3. ...

4. ein **Beteiligungsunternehmen ein Unternehmen, das eine Beteiligung im weiteren Sinn an einem anderen Unternehmen hält oder ein Unternehmen, das mit einem anderen durch eine Beziehung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist; jedes übergeordnete Unternehmen ist auch ein Beteiligungsunternehmen;**

5. ein **beteiligtes Unternehmen ein Unternehmen, an dem eine Beteiligung im weiteren Sinn von einem anderen Unternehmen gehalten wird oder ein Unternehmen, das mit einem anderen durch eine Beziehung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist; jedes untergeordnete Unternehmen ist auch ein beteiligtes Unternehmen**

6. eine **Versicherungs-Holdinggesellschaft ein übergeordnetes Unternehmen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, das keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen im weiteren Sinn an untergeordneten Unternehmen besteht, wobei die ausschließliche oder überwiegende Tätigkeit der Gesamtheit dieser untergeordneten Unternehmen der Betrieb der Vertragsversicherung ist und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen ist;**

(3) ...

§ 86c. (1) bis (3) ...

(4) Beabsichtigt die FMA wichtige Informationen gemäß Abs. 2, die beteiligte Versicherungsunternehmen, untergeordnete Unternehmen, übergeordnete Unternehmen oder untergeordnete Unternehmen eines übergeordneten Unternehmens des der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat betreffen, zu prüfen, so hat die FMA die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates um Durchführung der Prüfung zu ersuchen. Falls diese Behörde die Prüfung nicht selbst durchführt oder durch von ihr ermächtigte Prüfungsorgane durchführen lässt, so kann die FMA, wenn die Behörde des betroffenen Sitzstaates sie hierzu ermächtigt, die Prüfung selbst durchführen oder die Prüfung von gemäß § 101 Abs. 3 bestellten Prüfungsorganen durchführen lassen.

(5) Beabsichtigt die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wichtige Informationen gemäß Abs. 2 betreffend beteiligte Versicherungsunternehmen, untergeordnete Unternehmen, übergeordnete Unternehmen oder untergeordnete Unternehmen eines übergeordneten Unternehmens des einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens, die ihren Sitz im Inland haben, zu prüfen, so hat die FMA diese Prüfung durchzuführen oder die Prüfung durch von ihr gemäß § 101 Abs. 3 bestellte Prüfungsorgane durchführen zu lassen oder die Aufsichtsbehörde des betroffenen Vertragsstaates oder von dieser beauftragte Personen zur Durchführung der Prüfung zu ermächtigen. Die FMA kann sich an dieser Prüfung beteiligen. § 102 ist anzuwenden.

§ 86d. (1) ...

7. eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft ein Mutterunternehmen, das weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands noch ein Rückversicherungsunternehmen noch eine Versicherungs-Holdinggesellschaft noch eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und unter seinen Tochterunternehmen zumindest ein Versicherungsunternehmen hat.

(3) ...

§ 86c. (1) bis (3) ...

(4) Beabsichtigt die FMA wichtige Informationen gemäß Abs. 2, die beteiligte Versicherungsunternehmen, untergeordnete Unternehmen, übergeordnete Unternehmen oder untergeordnete Unternehmen eines übergeordneten Unternehmens des der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat betreffen, zu prüfen, so hat die FMA die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates um Durchführung der Prüfung zu ersuchen. Falls diese Behörde die Prüfung nicht selbst durchführt oder durch von ihr ermächtigte Prüfungsorgane durchführen lässt, so kann die FMA, wenn die Behörde des betroffenen Sitzstaates sie hierzu ermächtigt, die Prüfung selbst durchführen oder die Prüfung von gemäß § 101 Abs. 3 bestellten Prüfungsorganen durchführen lassen. Die FMA kann bei der Prüfung zugegen zu sein, wenn sie diese nicht selbst vornimmt.

(5) Beabsichtigt die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wichtige Informationen gemäß Abs. 2 betreffend beteiligte Versicherungsunternehmen, untergeordnete Unternehmen, übergeordnete Unternehmen oder untergeordnete Unternehmen eines übergeordneten Unternehmens des einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens, die ihren Sitz im Inland haben, zu prüfen, so hat die FMA diese Prüfung durchzuführen oder die Prüfung durch von ihr gemäß § 101 Abs. 3 bestellte Prüfungsorgane durchführen zu lassen oder die Aufsichtsbehörde des betroffenen Vertragsstaates oder von dieser beauftragte Personen zur Durchführung der Prüfung zu ermächtigen. Die FMA kann sich an dieser Prüfung beteiligen. § 102 ist anzuwenden. Nimmt die Aufsichtsbehörde des betroffenen Vertragsstaates die Prüfung nicht selbst vor, so ist ihr zu gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein.

§ 86d. (1) ...

(2) Zu diesem Zweck haben die der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmen der FMA Informationen über wesentliche gruppeninterne Geschäfte, insbesondere über Darlehen, Garantien, außerbilanzielle Geschäfte, Rückversicherungsgeschäfte, Kostenteilungsvereinbarungen, Kapitalveranlagungsgeschäfte und die Eigenmittel betreffende Geschäfte vorzulegen.

(3) ...

§ 86e. (1) und (2) ...

§ 86h. (1) und (2) ...

(3) Bei der Ermittlung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses sind die Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden, in dem Umfang zu berücksichtigen, der bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegt wird. Bei Ermittlung auf Grundlage des Einzelabschlusses sind die Unternehmen gemäß dem Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt vom Beteiligungsunternehmen gehalten wird, zu berücksichtigen.

(4) und (5) ...

§ 86i. (1) bis (4) ...

(5) Bei der unter § 86h Abs. 1 Z 1 genannten Methode können die im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Anteile anderer Gesellschafter jeweils bis zur Höhe des auf diese Gesellschafter entfallenden Eigenmittelerfordernisses berück-

(2) Die der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmen haben ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung und ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu unterhalten, damit die Geschäfte gemäß Absatz 1 angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Sie haben der FMA Informationen über wesentliche gruppeninterne Geschäfte, insbesondere über Darlehen, Garantien, außerbilanzielle Geschäfte, Rückversicherungsgeschäfte, Kostenteilungsvereinbarungen, Kapitalveranlagungsgeschäfte und die Eigenmittel betreffende Geschäfte unverzüglich vorzulegen.

(3) ...

§ 86e. (1) und (2) ...

§ 86h. (1) und (2) ...

(3) Die FMA kann entscheiden, dass die von einem Beteiligungsunternehmen eines inländischen Versicherungsunternehmens, das unter § 86a Abs. 1 Z 2, nicht jedoch unter § 86a Abs. 1 Z 1 fällt, durchgeführte und an die zuständige Behörde in einem Vertragsstaat übermittelte Berechnung dem Erfordernis des Abs. 2 entspricht, sofern die Berechnungsvorschriften dieses Vertragsstaates mit jenen der Richtlinie 98/78/EG übereinstimmen und das inländische Unternehmen die Berechnung in deutscher Sprache vorlegen kann.

(4) und (5) ...

§ 86i. (1) bis (4) ...

(5) Bei der unter § 86h Abs. 1 Z 1 und Abs. 5 genannten Methode können die im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Anteile anderer Gesellschafter jeweils bis zur Höhe des auf diese Gesellschafter entfallenden Eigenmittelerfordernisses

sichtigt werden.

(6) und (7) ...

§ 86l. Stehen einem Versicherungsunternehmen die zur Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung notwendigen Informationen, die ein in die Ermittlung der bereinigten Eigenmittel einzubeziehendes Unternehmen betreffen, nicht zur Verfügung, so stellt der Beteiligungsbuchwert des betreffenden Unternehmens im Beteiligungsunternehmen einen Abzugsposten bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung des Versicherungsunternehmens dar. Dies gilt auch für die in § 86b Abs. 2 Z 3 genannten Unternehmen.

berücksichtigt werden.

(6) und (7) ...

(8) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder eines Finanzinstituts finden die Vorschriften des § 73b Abs. 4a bis 4d Anwendung.

§ 86l. (1) Stehen einem Versicherungsunternehmen die zur Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung notwendigen Informationen, die ein in die Ermittlung der bereinigten Eigenmittel einzubeziehendes Unternehmen betreffen, nicht zur Verfügung, so stellt der Beteiligungsbuchwert des betreffenden Unternehmens im Beteiligungsunternehmen einen Abzugsposten bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung des Versicherungsunternehmens dar. Dies gilt auch für die in § 86b Abs. 2 Z 3 genannten Unternehmen.

(2) Wird von Abs. 1 Gebrauch gemacht, weil die Daten von Unternehmen, die in die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung einzubeziehen sind, nicht rechtzeitig vorliegen, um die gesetzlichen Fristen einzuhalten, so ist der FMA eine Berechnung gemäß § 86h unverzüglich vorzulegen, sobald die Daten zur Verfügung stehen. Diese Berechnung ist vom Abschlussprüfer zu prüfen. Er hat der FMA über diese Prüfung unverzüglich gesondert zu berichten.

§ 86n. (1) Personen, die die Geschäfte einer Versicherungs-Holdinggesellschaft tatsächlich führen, müssen ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung für diese Aufgabe verfügen; zu diesem Zweck müssen die fachliche und die persönliche Eignung gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 gegeben sein.

(2) Das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen hat nach Maßgabe der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass Abs. 1 eingehalten wird; ist das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind und wurden alle gesellschaftsrechtlichen Mittel zur Verhinderung der Bestellung von Geschäftsleitern oder zu ihrer Abberufung fruchtlos ausgeschöpft, so ist dies der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die FMA hat auf Grund einer Anzeige nach Abs. 2 oder von Amts wegen dem zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen anzuordnen, Weisungen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft nicht zu befolgen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 107b. (1) Wer die Pflicht

1. bis 3. ...

4. und 5. ...

6. und 7. ...

...

(2). ...

§ 115b. Kommt ein Versicherungsunternehmen den in § 79b Abs. 1 dritter Satz, § 83 Abs. 1 bis 4 oder § 85a Abs. 2 erster Satz festgesetzten Vorlagepflichten, den Vorlagepflichten auf Grund einer gemäß § 74, § 79b Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, § 85a Abs. 1 und 2 letzter Satz oder § 86 Abs. 4 Z 1 erlassenen Anordnung oder einer mit einer Fristsetzung verbundenen Anordnung gemäß § 104 oder § 104a nicht rechtzeitig nach, so kann die FMA dem Versicherungsunternehmen gleichzeitig mit der Aufforderung zur Nachholung für den Fall, dass sie erfolglos bleibt, oder nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung die Zahlung eines Betrages bis 7 000 € an den Bund vorschreiben. Hierbei ist auf das Ausmaß der Verspätung sowie auf die Behinderung der Überwachung der Geschäftsgebarung und die Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die durch die verspätete Vorlage verursacht werden. Die Gebühr kann, solange die Vorlagepflicht nicht erfüllt ist, mehrmals vorgeschrieben werden.

§ 118a. (1) bis (5) ...

§ 119h. (1) bis (11) ...

§ 107b. (1) Wer die Pflicht

1. bis 3. ...

3a. zur Mitteilung der Errichtung oder Auflösung einer gesonderten Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2a,

4. und 5. ...

5a. zur Mitteilung einer die Eigenmittel verändernden Vermögensumschichtung gemäß § 73e Abs. 3,

6. und 7. ...

...

(2). ...

§ 115b. Kommt ein Versicherungsunternehmen den in § 79b Abs. 1 dritter Satz und Abs. 1b erster und zweiter Satz oder in § 83 Abs. 1 bis 4 festgesetzten Vorlagepflichten, den Vorlagepflichten auf Grund einer gemäß § 74, § 79b Abs. 1 letzter Satz, Abs. 1a letzter Satz und Abs. 2, § 85a Abs. 1 oder § 86 Abs. 4 Z 1 erlassenen Anordnung oder einer mit einer Fristsetzung verbundenen Anordnung gemäß § 104 oder § 104a nicht rechtzeitig nach, so kann die FMA dem Versicherungsunternehmen gleichzeitig mit der Aufforderung zur Nachholung für den Fall, dass sie erfolglos bleibt, oder nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung die Zahlung eines Betrages bis 7 000 € an den Bund vorschreiben. Hierbei ist auf das Ausmaß der Verspätung sowie auf die Behinderung der Überwachung der Geschäftsgebarung und die Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die durch die verspätete Vorlage verursacht werden. Die Gebühr kann, solange die Vorlagepflicht nicht erfüllt ist, mehrmals vorgeschrieben werden.

§ 118a. (1) bis (5) ...

(6) Die FMA ist berechtigt, Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit vergleichbaren geldpolitischen Aufgaben, sowie gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.

§ 119h. (1) bis (11) ...

(12) § 4 Abs. 7a, § 7b Abs. 1a, § 13c Abs. 4, § 18 Abs. 1, 1a und 2, § 20 Abs. 2 und 2a, § 75 Abs. 2 Z 1, § 77 Abs. 2, § 83, § 86 Abs. 3, § 86a Abs. 1 Z 2 und 3, § 86e Abs. 3, § 86i Abs. 5, § 86l Abs. 1 und 2, § 104, § 107b Abs. 1 und § 115b in der Fassung von Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X

treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X in Kraft.

(13) § 2 Abs. 1, § 11a Abs. 2a, § 73b Abs. 4a bis 4c, § 79b Abs. 1a und 5, § 81c Abs. 5 Z 2, § 84 Abs. 1, § 85a Abs. 2 und 3, § 86a Abs. 2 Z 4 bis 7, § 86c Abs. 4 und 5, § 86d Abs. 2, § 86h Abs. 3, § 86i Abs. 8, § 86n und § 118a Abs. 6 in der Fassung von Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft und sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

(14) Verordnungen auf Grund der in Abs. 13 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch nur auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Artikel 4

Änderungen des Bankwesengesetzes

§ 2. Z 1 bis 25...

d) von deren bzw. dessen nachgeordneten Instituten mindestens eines ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma ist;

26. gemischtes Unternehmen: eine juristische Person oder ein Unternehmen (worunter jede juristische Person zu verstehen ist), das weder ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma noch eine Finanz-Holdinggesellschaft ist, und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma gehört;

§ 4. (1) bis (4)

(5) Vor Erteilung der Konzession an ein Kreditinstitut hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedsstaates über den Antrag zu informieren, wenn

1. ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassenen Kreditinstitutes im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder einer in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassenen

§ 2. Z 1 bis 25...

d) von deren bzw. dessen nachgeordneten Instituten mindestens eines ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma ist, und

e) das keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft gemäß § 2 Abs. 15 FKG ist;

26. gemischtes Unternehmen: eine juristische Person oder ein Unternehmen (worunter jede juristische Person zu verstehen ist), das weder ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft gemäß § 2 Abs. 15 FKG noch eine Finanz-Holdinggesellschaft ist, und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma gehört;

§ 4. (1) bis (4)

(5) Vor Erteilung einer Konzession an ein Kreditinstitut hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedsstaates über den Antrag zu informieren, wenn

1. ein Tochterunternehmen eines Kreditinstitutes im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, einer Wertpapierfirma oder eines Versicherungsunternehmens im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richt-

Wertpapierfirma den Antrag nach Abs. 3 gestellt hat;

2. ein Tochterunternehmen eines Unternehmens, das seinerseits Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitutes im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma ist, den Antrag nach Abs. 3 gestellt hat;
3. das Kreditinstitut durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma kontrolliert wird.

§ 20. (8)...

1. um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder
2. um eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma oder

linie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG den Antrag nach Abs. 3 gestellt hat;

2. ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens eines Kreditinstituts im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, einer Wertpapierfirma oder eines Versicherungsunternehmens im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG den Antrag nach Abs. 3 gestellt hat;
3. ein Kreditinstitut, das durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen wie ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, eine Wertpapierfirma oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder durch eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG kontrolliert wird, den Antrag nach Abs. 3 gestellt hat.

Die FMA hat gegebenenfalls die Stellungnahme der zuvor genannten Behörden einzuholen, wenn sie die Eignung der Personen gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und den Leumund und die Erfahrung der Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9 eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüft. Sie ist berechtigt, diesen Behörden alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre, des Leumunds und der Erfahrung der Personen, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Zulassung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind, zu übermitteln.

§ 20. (8)...

1. um ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, eine Wertpapierfirma oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG, oder
2. um ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts im Sinne von Art. 1

3. um ein Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitutes im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder

4. um ein Mutterunternehmen einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma oder

5. um jemanden handelt, der ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma kontrolliert, und wenn auf Grund des Erwerbes das Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma, an dem oder an der der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, zu einem Tochterunternehmen wird oder vom Erwerber kontrolliert wird.

§ 23. (13)...

Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, einer Wertpapierfirma oder eines Versicherungsunternehmens im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG, oder

3. um eine natürliche oder juristische Person handelt, die ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, eine Wertpapierfirma oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 98/78/EG, die jeweils in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden, oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG, kontrolliert und wenn auf Grund des Erwerbes der Beteiligungen die zuvor genannten Unternehmen zu einem Tochterunternehmen werden oder vom Erwerber kontrolliert werden.

§ 23. (13)...

7. wird ein Kreditinstitut in die Berechnung der auf Finanzkonglomeratseben

a) Beteiligungen des Kreditinstituts an Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 1 Buchstabe a, b, c und i der Richtlinie 98/78/EG oder an Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG;

b) Kapitalbestandteile gemäß § 73b VAG hinsichtlich der in lit. a genannten Unternehmen, an denen das Kreditinstitut beteiligt ist;

Alternativ zum Abzug der in lit. a und b genannten Beteiligungen und Kapitalbestandteile, kann ein Kreditinstitut eine der in § 6 Abs. 2 FKG

§ 23. (14)...

8. die Summe der Beträge gemäß Abs. 13 Z 3 und 4 ist von der Summe der Eigenmittel nach Z 1 bis 7 abzuziehen.

§ 24.

(1) Das übergeordnete Kreditinstitut hat die Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2, die Positionen des Wertpapier- Handelsbuches nach den Regeln des § 22c, offene Fremdwährungspositionen und Gold gemäß § 26 und die Eigenmittel (§ 23) der Kreditinstitutsgruppe nach dem Verfahren der Vollkonsolidierung zu konsolidieren. Abweichend ist für nachgeordnete Institute gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 das Verfahren der anteilmäßigen Konsolidierung anzuwenden. Eigenmittel des übergeordneten Institutes, die einem gruppenangehörigen nachgeordneten Institut gehören, gelten als eigene Anteile gemäß § 23 Abs. 2.

genannten Methoden mit Zustimmung der FMA und unter der Bedingung, dass die Anwendung dieser Methode auf Dauer erfolgt, anwenden. Die in § 6 Abs. 2 Z 1 FKG genannte Methode der Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses darf nur angewandt werden, wenn die FMA sich davon überzeugt hat, dass Umfang und Niveau des integrierten Managements und der internen Kontrollen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen zufriedenstellend ist.

Ein Kreditinstitut, das in die Berechnung der auf Finanzkonglomeratebene erforderlichen Eigenmittelausstattung einbezogen wird, muss bei der Berechnung der Eigenmittel die in Z 3, 4 und 7 genannten Anteilsrechte und Kapitalbestandteile in Bezug auf andere Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 1 Buchstabe a, b, c und i der Richtlinie 98/78/EG oder von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 1a Nummer 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG nicht in Abzug bringen, falls die zuvor genannten Unternehmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 5 FKG unterliegen oder in den Konsolidierungskreis einbezogen sind.

§ 23. (14)...

8. die Summe der Beträge gemäß Abs. 13 Z 3, 4, und gegebenenfalls Abs. 13 Z 7 ist von der Summe der Eigenmittel nach Z 1 bis 7 abzuziehen.

§ 24.

(1) Das übergeordnete Kreditinstitut hat die Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2, die Positionen des Wertpapier- Handelsbuches nach den Regeln des § 22c, offene Fremdwährungspositionen und Gold gemäß § 26 und die Eigenmittel (§ 23) der Kreditinstitutsgruppe nach dem Verfahren der Vollkonsolidierung zu konsolidieren. Abweichend ist für nachgeordnete Institute gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 das Verfahren der anteilmäßigen Konsolidierung anzuwenden. Eigenmittel des übergeordneten Institutes, die einem gruppenangehörigen nachgeordneten Institut gehören, gelten als eigene Anteile gemäß § 23 Abs. 2. Überschreitet eine Gesellschaft während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die in § 221 Abs. 1 HGB genannten Kriterien oder überschreitet sie diese nicht mehr, bestimmt die FMA, in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat.

§ 30. (...)

Als Finanzinstitute im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereinigungen anerkannt sind, und Unternehmen, die gemäß Art. 2 der Richtlinie 77/780/EWG dauernd von der Anwendung der für Kreditinstitute geltenden Richtlinien ausgeschlossen sind. Zentralbanken der Mitgliedstaaten gelten nicht als Finanzinstitute.

(2)

2. der Gruppe jedoch kein in einem Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG, das seinen Sitz im Sitzstaat der Finanz-Holdinggesellschaft hat, als nachgeordnetes Institut angehört, und
3. das Kreditinstitut mit Sitz im Inland eine höhere Jahresbilanzsumme hat als jedes andere in einem Mitgliedstaat zugelassene gruppenangehörige Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG; bei gleich hoher Bilanzsumme entscheidet, wer zuerst die Zulassung erhalten hat.

(4)...

3. die Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz im Inland ist gleichzeitig nachgeordnetes Institut eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitutes im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG.

(5)-(7)

(8)-(9)

§ 30. (...)

Als Finanzinstitute im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereinigungen anerkannt sind, und Unternehmen, die im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2000/12/EG dauernd von der Anwendung der für Kreditinstitute geltenden Richtlinien ausgeschlossen sind. Zentralbanken der Mitgliedstaaten gelten nicht als Finanzinstitute.

(2)

2. der Gruppe jedoch kein in einem Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, das seinen Sitz im Sitzstaat der Finanz-Holdinggesellschaft hat, als nachgeordnetes Institut angehört, und
3. das Kreditinstitut mit Sitz im Inland eine höhere Jahresbilanzsumme hat als jedes andere in einem Mitgliedstaat zugelassene gruppenangehörige Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG; bei gleich hoher Bilanzsumme entscheidet, wer zuerst die Zulassung erhalten hat.

(4)...

3. die Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz im Inland ist gleichzeitig nachgeordnetes Institut eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitutes im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG.

(5)-(7)

(7a) Personen, die die Geschäfte einer Kreditinstitutsgruppe tatsächlich führen, müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung für diese Aufgabe verfügen; zu diesem Zweck müssen die fachliche und persönliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 8 und 9 gegeben sein.

(8)-(9)

(9a.) Bei Tochterunternehmen mit Sitz im Inland, die keiner Konsolidierungspflicht gegenüber einem Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG oder einer Finanz-Holdinggesellschaft als Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft unterliegen,

1. hat die FMA zu prüfen, ob das Kreditinstitut einer Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die zuständige Behörde des Drittlandes unterliegt und

§ 63. Abs. 4. Z 1-2a**§ 69.**

Die FMA hat unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothekbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes, des E-Geldgesetzes, des BMVG und des Immobilien-Investmentfondsgesetzes durch

§ 70. (1)...

3. eigene Prüfer oder die Oesterreichische Nationalbank, letztere wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit gelegen ist, mit der Prüfung von Kreditinstituten, deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe beauftragen. Die FMA hat zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht hinsichtlich der Prüfung der ord-

diese Aufsicht den Grundsätzen des § 24 BWG entspricht;

2. hat die FMA, falls keine gleichwertige Beaufsichtigung stattfindet, die Bestimmungen des § 24 BWG auf das Kreditinstitut anzuwenden. In diesem Fall hat die FMA nach Konsultation der zuständigen Behörden eines Drittlandes diese Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens, eines in der Gemeinschaft zugelassenen Unternehmens oder auf eigene Initiative vorzunehmen;
3. kann die FMA, falls die Anwendung dieser Aufsichtstechnik angemessen ist und die zuständige Behörden des Drittlandes zustimmen, zur Erreichung der Ziele der Aufsicht auf konsolidierter Basis, verlangen, dass eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft gegründet wird und die Bestimmungen über die Aufsicht auf konsolidierter Basis auf den konsolidierten Abschluss dieser Holding anwenden. Die Anwendung dieser Aufsichtstechnik ist den zuständigen Behörden des Drittlandes und der Europäischen Kommission mitzuteilen.

§ 63. Abs. 4. Z 1-2a

2b. die Einhaltung der §§ 6 bis 11 FKG;

§ 69.

Die FMA hat unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothekbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes, des E-Geldgesetzes, des BMVG, des Immobilien-Investmentfondsgesetzes und des Finanzkonglomeratengesetzes durch

§ 70. (1)...

3. eigene Prüfer oder die Oesterreichische Nationalbank, letztere wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit gelegen ist, mit der Prüfung von Kreditinstituten, deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs liegen, von Kreditinstituten, die das Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerates gemäß § 2 Abs. 14 FKG sind sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe be-

nungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken (§ 26b Abs. 1 Z 1 bis 4) und Kreditrisiken (§ 2 Z 57) die Oesterreichische Nationalbank zu beauftragen. Die Verpflichtung zur Beauftragung der Oesterreichischen Nationalbank gilt jedoch nicht, wenn diese der FMA mitteilt, dass sie die Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen kann. Die Oesterreichische Nationalbank und die FMA sind berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen durch die jeweilige andere Institution teilnehmen zu lassen.

(2)-(3)

(4) Liegt eine Konzessionsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 13 oder gemäß § 5 Abs. 4 nach Erteilung der Konzession nicht mehr vor oder verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbanken- und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothekenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes, des E-Geldgesetzes, des BMVG, des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, einer auf Grund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so hat die FMA

§ 70a. (1)-(4)

auftragen. Die FMA hat zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht hinsichtlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken (§ 26b Abs. 1 Z 1 bis 4) und Kreditrisiken (§ 2 Z 57) die Oesterreichische Nationalbank zu beauftragen. Die Verpflichtung zur Beauftragung der Oesterreichischen Nationalbank gilt jedoch nicht, wenn diese der FMA mitteilt, dass sie die Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen kann. Die Oesterreichische Nationalbank und die FMA sind berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen durch die jeweilige andere Institution teilnehmen zu lassen.

(2)-(3)

(4) Liegt eine Konzessionsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 13 oder gemäß § 5 Abs. 4 nach Erteilung der Konzession nicht mehr vor oder verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbanken- und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothekenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes, des E-Geldgesetzes, des BMVG, des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, des Finanzkonglomeratgesetzes, einer auf Grund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so hat die FMA

§ 70a. (1)-(4)

(5) Ist das Mutterunternehmen eines Kreditinstituts ein gemischtes Unternehmen, so ist die FMA, unbeschadet der ihr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse, berechtigt, die Transaktionen zwischen dem Kreditinstitut und dem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck hat das Kreditinstitut ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßen Rechnungslegungsverfahren einzurichten, damit dessen Transaktionen mit dem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Das Kreditinstitut hat dabei, über die Großkreditmeldung gemäß § 75 hinaus, der FMA mindestens einmal jährlich Informationen über wesentliche gruppeninterne Transaktionen, insbesondere über Darlehen, Garantien, außerbilanzielle Geschäfte, Kostenteilungsver-

§ 73. (1)-(2)

(3) Das übergeordnete Kreditinstitut hat der FMA Name, Rechtsform, Sitz und Sitzstaat einer übergeordneten Finanz-Holdinggesellschaft sowie etwaige Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die FMA hat der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Liste dieser Finanz-Holdinggesellschaften zu übermitteln.

§ 77.

(1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch die FMA an ausländische Bankaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

(2)-(4) Z18

19. Meldungen, die von zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 2 Z 5 und von solchen Drittländern, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß den in Abs. 5 genannten Richtlinienbestimmungen oder Abkommen eingelangt sind sowie

(5)...

2. zuständige Behörden von Drittländern, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat;

Die Auskunftserteilung und Informationsübermittlung gemäß Z 1 bis 3 ist jeweils zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG, Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/646/EWG und Art. 7 der Richtlinie 92/30/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 95/26/EG, erforderlich ist, wobei der Informationsaustausch mit zuständigen Behörden gemäß Z 2 und 3 der Erfüllung von Aufsichtsaufgaben gemäß Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/33/EG dienen muss. Die zuständi-

einbarungen, Rückversicherungsgeschäfte, Kapitalveranlagungsgeschäfte und die Eigenmittel betreffende Geschäfte zu melden. Gefährden solche gruppeninterne Transaktionen die Finanzlage eines Kreditinstituts, leitet die FMA angemessene Maßnahmen ein.

§ 73. (1)-(2)

(3) Das übergeordnete Kreditinstitut hat der FMA Name, Rechtsform, Sitz und Sitzstaat einer übergeordneten Finanz-Holdinggesellschaft oder einer übergeordneten gemischten Finanz-Holdinggesellschaft sowie etwaige Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die FMA hat der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Liste dieser Finanz-Holdinggesellschaften oder gemischten Finanz-Holdinggesellschaften zu übermitteln.

§ 77.

(1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch die FMA an zuständige Behörden ist zulässig, wenn

(2)-(4) Z18

19. Meldungen, die von zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 2 Z 5 und von solchen Drittländern, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 25 der Richtlinie 2000/12/EG ein Abkommen geschlossen hat, im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß den in Abs. 5 genannten Richtlinienbestimmungen oder Abkommen eingelangt sind sowie

(5)...

2. zuständige Behörden von Drittländern, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 25 der Richtlinie 2000/12/EG ein Abkommen geschlossen hat;

Die Auskunftserteilung und Informationsübermittlung gemäß Z 1 bis 3 ist jeweils zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden gemäß Art. 28, 30 Abs. 2 und 56 der Richtlinie 2000/12/EG oder Art. 11 und 12 der Richtlinie 2002/87/EG erforderlich ist. Der Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden gemäß Z 2 und 3 muss im Sinne des Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 2000/12/EG, unter der Bedingung eines gleichwertigen Berufsgeheimnisses, der Erfüllung von Aufsichtsaufgaben der zuständigen Behörden dienen. Die FMA darf Informationen gemäß Abs. 4 Z 19 nur weiterleiten, wenn dies von

gen Behörden gemäß Z 2 und 3 müssen überdies einem Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen. Die FMA darf Informationen gemäß Abs. 4 Z 19 in allen Fällen nur weiterleiten, wenn dies von der zuständigen Behörde, die die betreffende Information übermittelt hat, ausdrücklich gestattet wurde.

(6)...

jeweils mit Sitz im Inland, nachzuprüfen, so ist sie ermächtigt, die Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates oder des Drittlandes zu gestatten, diese Prüfung selbst durchzuführen, andere Behörden in Anwendung des § 72 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe darum zu ersuchen oder die Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Z 3 zu übertragen. § 71 ist anzuwenden. Ferner können Wirtschaftsprüfer, der Bankprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände oder sonstige vom zu prüfenden Unternehmen unabhängige Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden. Die Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Drittlandes darf nur zur Erfüllung der in Abs. 5 genannten Aufsichtsaufgaben und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses gestattet werden.

(7)...

in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht selbst durchführen, können amtliche Auskünfte auch dann erteilt werden und Abkommen nach § 77a geschlossen werden, wenn Informationen an die Behörden weitergeleitet werden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis selbst durchführen. Die Weitergabe solcher Informationen sowie gemäß § 77a Abs. 3 Z 2 ist jedoch nur zulässig, wenn sie ausschließlich Zwecken der konsolidierten Aufsicht dient, und ein dem Berufsgeheimnis gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG entsprechender Geheimnisschutz besteht.

§ 77a. (1)...

2. Abkommen mit zuständigen Behörden von Drittländern gemäß § 77 Abs. 5 Z 2 und 3, sofern der Informationsaustausch mit diesen zuständigen Behörden der Erfüllung von Aufsichtsaufgaben gemäß Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/33/EG dient und die zuständigen Behörden einem Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen.

der zuständigen Behörde, die die betreffende Information übermittelt hat, ausdrücklich gestattet wurde.

(6)...

jeweils mit Sitz im Inland, nachzuprüfen, so ist sie ermächtigt, die Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates oder des Drittlandes zu gestatten, diese Prüfung selbst durchzuführen, andere Behörden in Anwendung des § 72 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe darum zu ersuchen oder die Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Z 3 zu übertragen. § 71 ist anzuwenden. Ferner können Wirtschaftsprüfer, der Bankprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände oder sonstige vom zu prüfenden Unternehmen unabhängige Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden. Die Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Drittlandes darf nur zur Erfüllung der in Abs. 5 genannten Aufsichtsaufgaben und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses gestattet werden. Nimmt die ersuchende Behörde die Prüfung nicht selbst vor, darf sie auf eigenen Wunsch dennoch bei der Prüfung anwesend sein.

(7)...

in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht selbst durchführen, können amtliche Auskünfte auch dann erteilt werden und Abkommen nach § 77a geschlossen werden, wenn Informationen an die Behörden weitergeleitet werden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis selbst durchführen. Die Weitergabe solcher Informationen sowie gemäß § 77a Abs. 3 Z 2 ist jedoch nur zulässig, wenn sie ausschließlich Zwecken der konsolidierten Aufsicht dient, und ein im Sinne von Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 2000/12/EG gleichwertiges Berufsgeheimnis besteht.

§ 77a. (1)...

2. Abkommen mit zuständigen Behörden von Drittländern gemäß § 77 Abs. 5 Z 2 und 3, sofern der Informationsaustausch mit diesen zuständigen Behörden im Sinne des Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 2000/12/EG, unter der Bedingung eines gleichwertigen Berufsgeheimnisses, der Erfüllung von Aufsichtsaufgaben dieser zuständigen Behörden dient.

(2) In den Abkommen gemäß Abs. 1 Z 1 ist insbesondere die Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hinsichtlich des in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG, in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/646/EWG und in Art. 7 der Richtlinie 92/30/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 95/26/EG, genannten Informationsaustausches zu regeln.

(3)

(4) Sofern der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Artikels 8 der Richtlinie 92/30/EWG mit Drittländern ein Rahmenabkommen geschlossen hat, sind die darin enthaltenen Grundsätze beim Abschluss von Abkommen gemäß Abs. 3 zu berücksichtigen.

§ 107. (1)-(31)

(2) In den Abkommen gemäß Abs. 1 Z 1 ist insbesondere die Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten hinsichtlich des in Art. 28, 30 Abs. 2 und 56 der Richtlinie 2000/12/EG oder in Art. 11 und 12 der Richtlinie 2002/87/EG genannten Informationsaustausches zu regeln.

(3)

(4) Sofern der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 25 der Richtlinie 2000/12/EG mit Drittländern ein Rahmenabkommen geschlossen hat, sind die darin enthaltenen Grundsätze beim Abschluss von Abkommen gemäß Abs. 3 zu berücksichtigen.

§ 107. (1)-(31)

(32) § 2 Z 25, § 2 Z 26, § 4 Abs. 5, § 20 Abs. 8, § 23 Abs. 13, § 24 Abs. 1, § 30, § 63 Abs. 4, § 69, § 70, § 70a., § 77 und § 77a. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Januar 2005 in Kraft und sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Artikel 5

Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes

§ 19. (1)-(2)

(3) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden, auch nur auf einzelne oder mehrere Geschäfte nach § 1 Abs. 1 Z 19 BWG lauten und Teile von einzelnen Dienstleistungen aus dem Konzessionsumfang ausnehmen. Hinsichtlich des Antrags auf Erteilung einer Konzession ist § 4 Abs. 3 BWG anzuwenden.

§ 30. (1)-(3)

(3a) Der Informationsaustausch der Bundeswertpapieraufsicht mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten im Sinne dieses Paragraphen ist innerhalb desselben Rahmens, zu denselben Zwecken und mit denselben Beschränkungen wie mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch mit Behörden aus Drittstaaten, die den Aufgaben der Bundeswertpapieraufsicht entsprechende Auf-

§ 19. (1)-(2)

(3) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden, auch nur auf einzelne oder mehrere Geschäfte nach § 1 Abs. 1 Z 19 BWG lauten und Teile von einzelnen Dienstleistungen aus dem Konzessionsumfang ausnehmen. Hinsichtlich des Antrags auf Erteilung einer Konzession ist § 4 Abs. 3 und 5 BWG anzuwenden.

§ 30. (1)-(3)

(3a) Der Informationsaustausch der FMA mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten im Sinne dieses Paragraphen ist innerhalb desselben Rahmens, zu denselben Zwecken und mit denselben Beschränkungen wie mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch mit Behörden aus Drittstaaten, die den Aufgaben der Bundeswertpapieraufsicht entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben,

gaben wahrzunehmen haben, zulässig. Für die Verarbeitung und Nutzung solcherart erlangter Daten gelten die gleichen Regeln wie für die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erlangt wurden. Die Datenweiterleitung von Daten, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten stammen, an Behörden aus Drittstaaten, die den Aufgaben der Bundeswertpapieraufsicht entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung jener zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zulässig und gegebenenfalls nur für Zwecke, denen diese Behörden auch zugestimmt haben.

zulässig. Für die Verarbeitung und Nutzung solcherart erlangter Daten gelten die gleichen Regeln wie für die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erlangt wurden. Die Datenweiterleitung von Daten, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten stammen, an Behörden aus Drittstaaten, die den Aufgaben der FMA entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung jener zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zulässig und gegebenenfalls nur für Zwecke, denen diese Behörden auch zugestimmt haben.

Artikel 6

Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

§ 2.

(1) Zur Bankenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I, im Sparkassengesetz - SpG, BGBl. Nr. 64/1979, im Bausparkassengesetz - BSpG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. III, in der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, dRGL. 1938 I S 1574, im Hypothekenbankgesetz, dRGL. 1899 S 375, im Pfandbriefgesetz, dRGL. 1927 I S 492, im Gesetz betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, RGL. Nr. 48/1874, im Bankschuldverschreibungsgesetz, RGL. Nr. 213/1905, im Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993 Art. II, im Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, im Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982, im E-Geldgesetz, BGBl. I Nr. 45/2002, im Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, und im Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, geregelt und der FMA zugewiesen sind.

(2) Zur Versicherungsaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG, BGBl. Nr. 569/1978, im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 651/1994, im Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer, BGBl. Nr. 322/1977 und im Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999, AtomHG 1999), BGBl. I Nr. 170/1998 geregelt und der FMA zugewiesen sind.

§ 2.

(1) Zur Bankenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I, im Sparkassengesetz - SpG, BGBl. Nr. 64/1979, im Bausparkassengesetz - BSpG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. III, in der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, dRGL. 1938 I S 1574, im Hypothekenbankgesetz, dRGL. 1899 S 375, im Pfandbriefgesetz, dRGL. 1927 I S 492, im Gesetz betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, RGL. Nr. 48/1874, im Bankschuldverschreibungsgesetz, RGL. Nr. 213/1905, im Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993 Art. II, im Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, im Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982, im E-Geldgesetz, BGBl. I Nr. 45/2002, im Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, im Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, und im Finanzkonglomeratengesetz, BGBl. I Nr. XX/200X geregelt und der FMA zugewiesen sind.

(2) Zur Versicherungsaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG, BGBl. Nr. 569/1978, im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 651/1994, im Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer, BGBl. Nr. 322/1977, im Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999, AtomHG 1999), BGBl. I Nr. 170/1998 und im Finanzkonglomeratengesetz BGBl. I Nr. XX/200X geregelt und der FMA zugewiesen sind.

3) Zur Wertpapieraufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Wertpapieraufsichtsgesetz - WAG, BGBl. Nr. 753/1996, und im Börsegesetz 1989 - BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, geregelt und der FMA zugewiesen sind.

§ 28. (1) bis (6)

3) Zur Wertpapieraufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Wertpapieraufsichtsgesetz - WAG, BGBl. Nr. 753/1996, und im Börsegesetz 1989 - BörseG, BGBl. Nr. 555/1989 und im Finanzkonglomeratengesetz BGBl. I Nr. XX/200X geregelt und der FMA zugewiesen sind.

§ 28. (1) bis (6)

(7) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Januar 2005 in Kraft und ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.